

EU-Taxonomie

Praxisnaher Leitfaden für produzierende Unternehmen
zur Berichterstattung gemäß CSRD

Stand: Mai 2026

Kristin Neuwerth

Managing Consultant bei Horváth

Stefanie Vortkamp

Principal bei Horváth

Tabea Hosak

Sustainability & Decarbonization Specialist bei Tanso



Inhaltsverzeichnis

1	Einführung in die EU-Taxonomie	3
1.1	Die Beziehung zwischen EU-Taxonomie, CSRD, NFRD & SFDR	4
1.2	Wer muss wann berichten	5
1.3	Ausblick für die EU-Taxonomie	6
2	In der Praxis - die 5 Schritte zur EU-Taxonomie	8
2.1	Vorbereitung	8
2.1.1	Aufstellung eines Projektteams und eines Plans	9
2.1.2	Identifizierung der Finanzdatenstrukturen und bestehenden sozialen Schutzmaßnahmen	11
2.1.3	Feststellung des Berichtsumfangs	12
2.1.4	Relevanzprüfung für die OpEx-KPI gemäß EU-Taxonomie-Definition	12
2.2	Taxonomiefähigkeit	14
2.2.1	Identifizierung der Taxonomiefähigkeit der Tätigkeiten des Unternehmens	15
2.2.2	Zuteilung von Umsatz, CapEx & OpEx zu taxonomiefähigen Tätigkeiten	16
2.2.3	Festlegung unwesentlicher Tätigkeiten gemäß der 10%-Wesentlichkeitsschwelle	20
2.3	Taxonomiekonformität	21
2.3.1	Implementierung und Dokumentation der Mindestschutzmaßnahmen	21
2.3.2	Prüfung und Nachweis eines wesentlichen Beitrags	22
2.3.3	Nachweis der DNSH-Kriterien für die verbleibenden 5 Ziele	24
2.4	Berichterstattung	25
2.4.1	Definition von Allokationsmodellen und Quantifizierung von KPIs	25
2.4.2	Entwicklung eines CapEx-Plans	29
2.4.3	Offenlegung der EU-Taxonomie im jährlichen Nachhaltigkeitsbericht	29
2.5	Verankerung & Steuerung	31
2.5.1	Ableitung von Erkenntnissen und Verbesserungspotenzialen für künftige Berichtsjahre	31
2.5.2	Integration in den Regelbetrieb und organisatorische Verankerung	32
2.5.3	Implikationen der EU-Taxonomie auf die Nachhaltigkeitssteuerung	32
3	Wie Tanso unterstützt	34
4	Wie Horváth unterstützt	35
5	Checkliste	36
6	Glossar	37
7	Zeitplan für die EU-Taxonomie-Verordnung und delegierte Rechtsakte	40

1 Einführung in die EU-Taxonomie

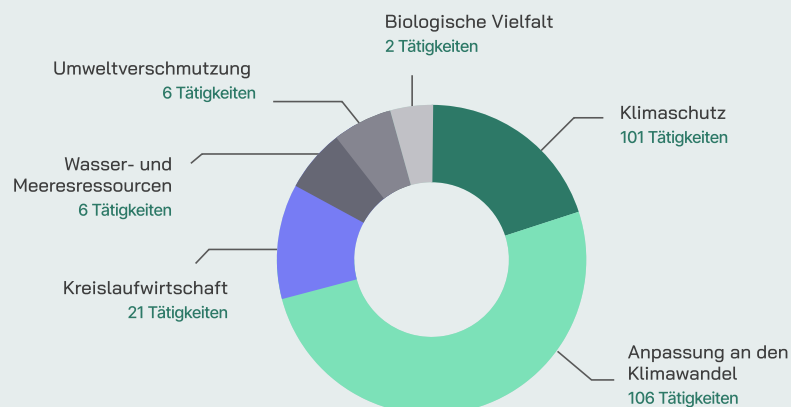
Der Zweck der EU-Taxonomie besteht darin, den Fluss von Investitionen in Projekte zu erleichtern, die der Umwelt zugutekommen. Durch die Festlegung klarer Kriterien soll die Taxonomie die Marktfragmentierung verringern und Investoren vor „Greenwashing“ schützen, wodurch die Glaubwürdigkeit nachhaltiger Finanzierungen erhöht wird. In diesem Kontext schafft die EU-Taxonomie ein einheitliches Klassifizierungssystem, mit dem bestimmt werden kann, welche Wirtschaftstätigkeiten als ökologisch nachhaltig angesehen werden können.

Diese gemeinsame Sprache hilft Investoren, Unternehmen, Kunden und politischen Entscheidungsträgern, fundierte Entscheidungen über nachhaltige Investitionen und den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft zu treffen und ermutigt damit gleichzeitig Unternehmen, zu nachhaltigeren Praktiken überzugehen.

Die EU hat im Rahmen des Green Deals sechs Umweltziele festgelegt. Wirtschaftstätigkeiten, die im Rahmen der EU-Taxonomie als „nachhaltig“ gelten, müssen einen wesentlichen Beitrag zu mindestens einem dieser Ziele leisten.



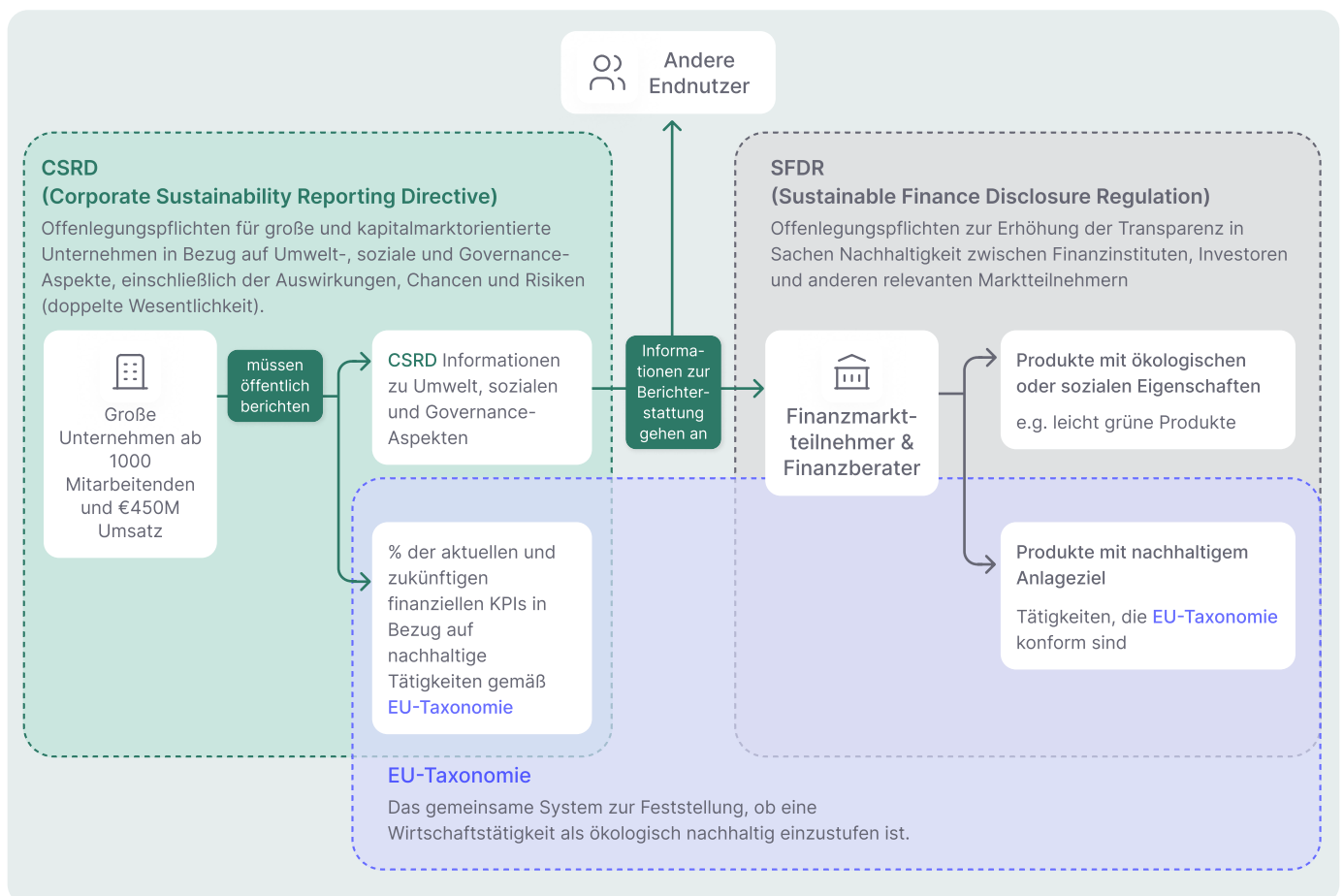
Aufschlüsselung aller aktuell klassifizierten Wirtschaftstätigkeiten innerhalb der EU-Taxonomie nach Umweltziel



1.1 Die Beziehung zwischen EU-Taxonomie, CSRD, NFRD & SFDR

Die Taxonomie ist in erster Linie lediglich ein Klassifizierungsinstrument. Die CSRD bzw. die SFDR regeln, dass bestimmte Unternehmen bzw. Anbieter von Finanzprodukten auf jährlicher Basis den Anteil ihrer nachhaltigen Tätigkeiten bzw. Anlagen mit der Taxonomie offenlegen müssen.

- ✓ **EU-Taxonomie-Verordnung:** Definiert Kriterien für ökologisch nachhaltige Tätigkeiten. Unternehmen müssen ihre Wirtschaftstätigkeiten danach prüfen, wenn sie unter die CSRD oder NFRD fallen.
- ✓ **CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive):** Verpflichtet Unternehmen, über ihre Nachhaltigkeitsaspekte zu berichten, einschließlich der Angabe des nachhaltigen Anteils von Umsatz, Investitions- und Betriebsausgaben der EU-Taxonomie. Die CSRD soll die **NFRD (Richtlinie über die nichtfinanzielle Berichterstattung)** seit dem Geschäftsjahr 2024 ersetzen, wurde jedoch noch nicht in allen EU-Ländern umgesetzt. In Deutschland gilt die CSRD voraussichtlich erstmals verpflichtend für das Geschäftsjahr 2026, während in Österreich große kapitalmarktorientierte Unternehmen bereits für Geschäftsjahre mit einem Abschlussstichtag am oder nach dem 19.02.2026 berichten müssen.
- ✓ **SFDR (Sustainable Finance Disclosure Regulation):** Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater haben offenzulegen, wie sie Nachhaltigkeitsfaktoren bei ihren Anlageentscheidungen und Produkten berücksichtigen, wobei der Anteil der EU-Taxonomiekonformen Produkte als Referenzpunkt dient.

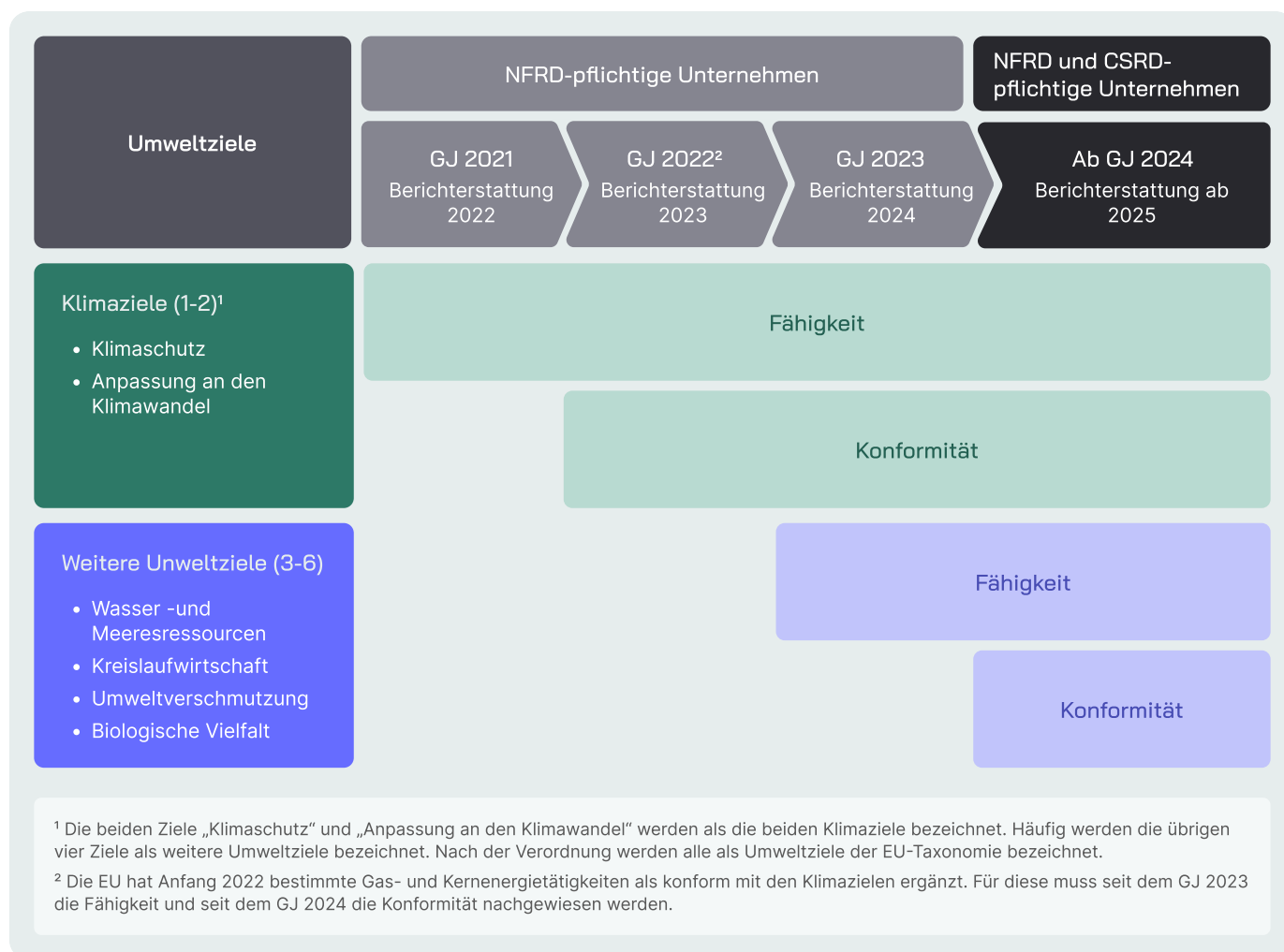


Im Rahmen des Omnibus-Verfahrens hat die EU eine Erleichterung der Berichtspflichten aus CSRD, EU-Taxonomie und CSDDD verabschiedet ([Directive 2026/73](#) und [Directive 2026/470](#)). Für das Geschäftsjahr 2025 haben Unternehmen die Wahl, ob sie nach den alten oder neuen EU-Taxonomie-Regelungen berichten wollen. Ab dem Geschäftsjahr 2026 gelten die neuen Regelungen verpflichtend.

1.2 Wer muss wann berichten

In der EU-Taxonomie wird zwischen Nicht-Finanzunternehmen und Finanzunternehmen unterschieden. Produktions- und Handelsunternehmen fallen unter die Nicht-Finanzunternehmen.

- ☑ Nicht-Finanzunternehmen, die der NFRD¹ unterliegen, müssen berichten über:
 - ☑ **Taxonomiefähige** Tätigkeiten, seit dem Geschäftsjahr (GJ) 2021 für die Klimaziele und seit GJ 2023 für die übrigen vier Umweltziele.
 - ☑ **Taxonomiekonforme** Tätigkeiten, seit dem GJ 2022 für die Klimaziele und seit GJ 2024 für die übrigen vier Umweltziele.
- ☑ Nicht-Finanzunternehmen, die unter die CSRD fallen, müssen ab dem verpflichtenden CSRD-Jahr, (frühestens GJ 2024), sowohl über taxonomiefähige Tätigkeiten als auch über deren -konformität berichten. Beachten Sie für die Ermittlung des ersten Berichtsjahrs die nationale Umsetzung der CSRD.



¹ Definitionen der Begriffe „NFRD“, „Taxonomiefähigkeit“ und „Taxonomiekonformität“ finden Sie im Glossar auf Seite 38.

Verzögerter Zeitplan für die EU-Taxonomie-Anwendung in nationalem Recht in Deutschland & Österreich ¹					
Unternehmensgröße	2026	2027	2028	2029	Ab 2030
Kapitalmarktorientiert & Groß (Welle 1) NFRD >500 / CSRD >1000 Mitarbeitende + >€450M Umsatz	NFRD (CSRD²) Bericht GJ25 EU-Taxonomie Bericht GJ25	CSRD + EU-Taxonomie Bericht GJ26 Begrenzte Sicherheit ³	CSRD + EU-Taxonomie Bericht GJ27 Begrenzte Sicherheit	CSRD + EU-Taxonomie Bericht GJ28 Begrenzte Sicherheit	CSRD + EU-Taxonomie Bericht GJ29ff. Begrenzte Sicherheit
Groß (Welle 2) >1000 Mitarbeitende + >€450M Umsatz	Vorbereitung	Datenerhebung GJ27 ⁵	CSRD + EU-Taxonomie Bericht GJ27 Begrenzte Sicherheit	CSRD + EU-Taxonomie Bericht GJ28 Begrenzte Sicherheit	CSRD + EU-Taxonomie Bericht GJ29ff. Begrenzte Sicherheit
Nicht-EU Muttergesellschaft (Welle 4) >€450M Umsatz in EU + >€200M Umsatz durch EU-Tochtergesellschaft			Vorbereitung	Datenerhebung GJ29	CSRD + EU-Taxonomie Bericht GJ29ff. Begrenzte Sicherheit

¹ In Ländern wie Frankreich und Italien, die die CSRD in nationales Recht umgesetzt haben, mussten große und kapitalmarktorientierte Unternehmen für das Geschäftsjahr 2024 mit der CSRD-Berichterstattung beginnen.

² In Österreich wurde das CSRD-Umsetzungsgesetz (NaBeG) am 18. Februar 2026 verabschiedet; liegt der Abschlussstichtag für das Geschäftsjahr 2025/26 nach diesem Tag, muss bereits für das Geschäftsjahr berichtet werden

³ Hinreichende Sicherheit war ursprünglich ab dem GJ 2027 vorgeschlagen, wurde jedoch mit dem Omnibus-Update verworfen.

1.3 Ausblick für die EU-Taxonomie

Die EU-Taxonomie soll eine Schlüsselrolle dabei spielen, Finanzmittel auf nachhaltige Tätigkeiten zu lenken, Transparenz zu fördern und den Übergang zu einer klimaneutralen und nachhaltigen EU-Wirtschaft voranzutreiben. Der Rahmen wird sich weiterentwickeln und um zusätzliche Tätigkeiten, die die Umwelt erheblich beeinflussen, erweitert werden. Darüber hinaus wird erwartet, dass sich die technischen Bewertungskriterien (TSC = Technical Screening Criteria) ebenfalls weiter entwickeln und dem technischen Fortschritt angepasst werden. Neben der aktuellen "E-Taxonomie" (E = Environmental) soll auch ein Regelwerk zur Klassifizierung sozial nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten entwickelt werden.



Zu den vorgeschlagenen Änderungen der technischen Bewertungskriterien im Rahmen der Delegierten Verordnungen (EU) 2021/2139 und (EU) 2023/2486 lief eine öffentliche Konsultation bis zum 14. April 2026; die Regelungen sind noch nicht verabschiedet und treten erst nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.



Beispiel: Kriterien für einen wesentlichen Beitrag zum Ziel „Klimaschutz“ für die Wirtschaftstätigkeit „Herstellung von Aluminium“

Die Tätigkeit stellt eines der folgenden Produkte her:

1. Primäraluminium, wobei die Wirtschaftstätigkeit **bis 2025** zwei der folgenden Kriterien und **nach 2025** alle der folgenden Kriterien erfüllt:
 - a. Die THG-Emissionen überschreiten nicht 1.484 tCO₂e pro Tonne hergestellten Aluminiums:
 - b. Die durchschnittliche Kohlenstoffintensität der indirekten THG-Emissionen übersteigt nicht 100 g CO₂e/kWh;
 - c. der Stromverbrauch für den Herstellungsprozess übersteigt nicht 15,5 MWh/t Al.
2. Sekundäraluminium

(Quelle: Delegierte Verordnung zum Klimaschutz, Abschnitt 3.8 in Anhang 2)

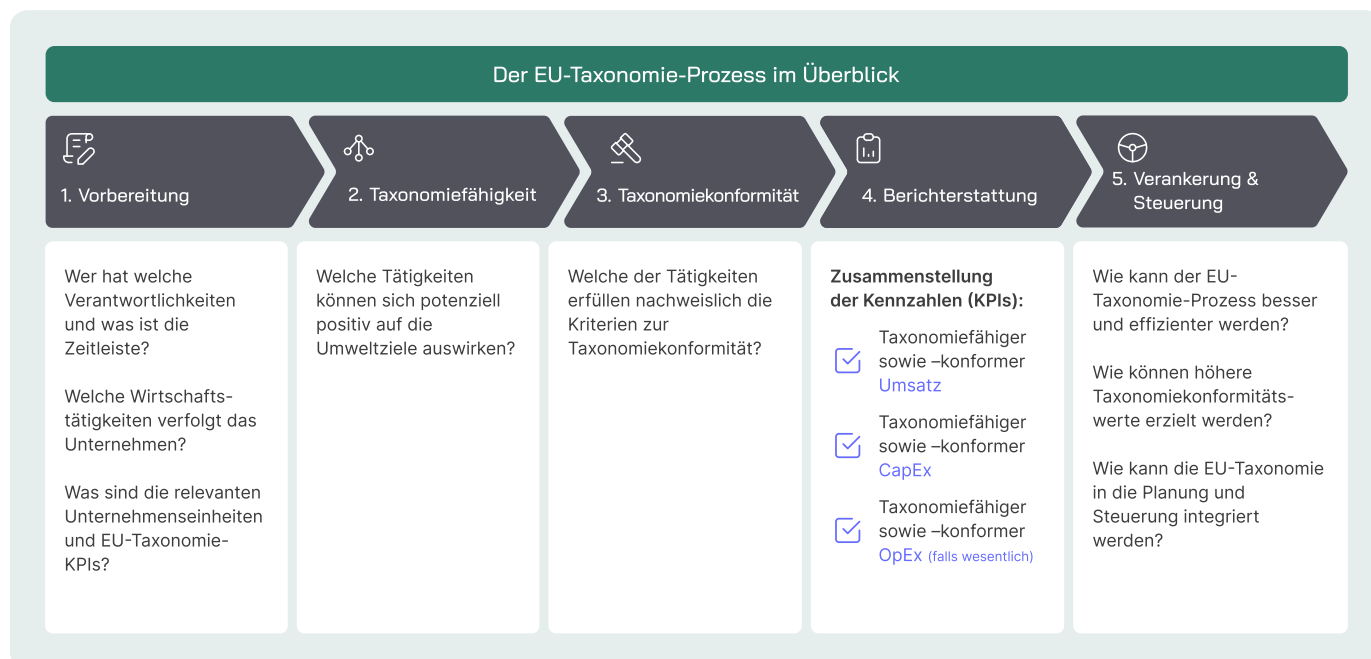


Was nützt es Ihnen nach der EU-Taxonomie zu berichten?

Die EU-Taxonomie ist ein wichtiges Instrument im Rahmen des Green Deals und der Initiative für nachhaltige Finanzen, die einen nachhaltigen wirtschaftlichen Übergang unterstützen und den Zugang zu Kapital durch eine transparente Nachhaltigkeitsstrategie von Unternehmen verbessern. Sie ist ein obligatorischer Teil der Offenlegungsanforderungen, der in einem separaten Teil des Lageberichts aufgenommen wird und im Rahmen der CSRD einer Prüfung mit begrenzter Sicherheit durch den Abschlussprüfer unterliegt. Eine ordnungsgemäße Berichterstattung stärkt auch den Zugang zu Kapital, denn Kreditinstitute haben aufgrund regulatorischer Vorgaben mit der sog. Green Asset Ratio (GAR) eine Kennzahl zu berichten, die angibt, welcher Anteil ihres Geschäfts nachhaltigen Kriterien (der EU-Taxonomie) genügt. Die Nichteinhaltung der EU-Taxonomie-Verordnung führt voraussichtlich zu einer Versagung oder Einschränkung des Prüfungsvermerks über den Nachhaltigkeitsbericht¹. Zudem unterliegt eine Pflichtverletzung im Zusammenhang mit der Rechnungslegung den Sanktionsmechanismen der §§ 331 HGB. Auch führen Korrekturen oder eine schlechte Vorbereitung zu erhöhten Kosten im Prüfungsprozess.

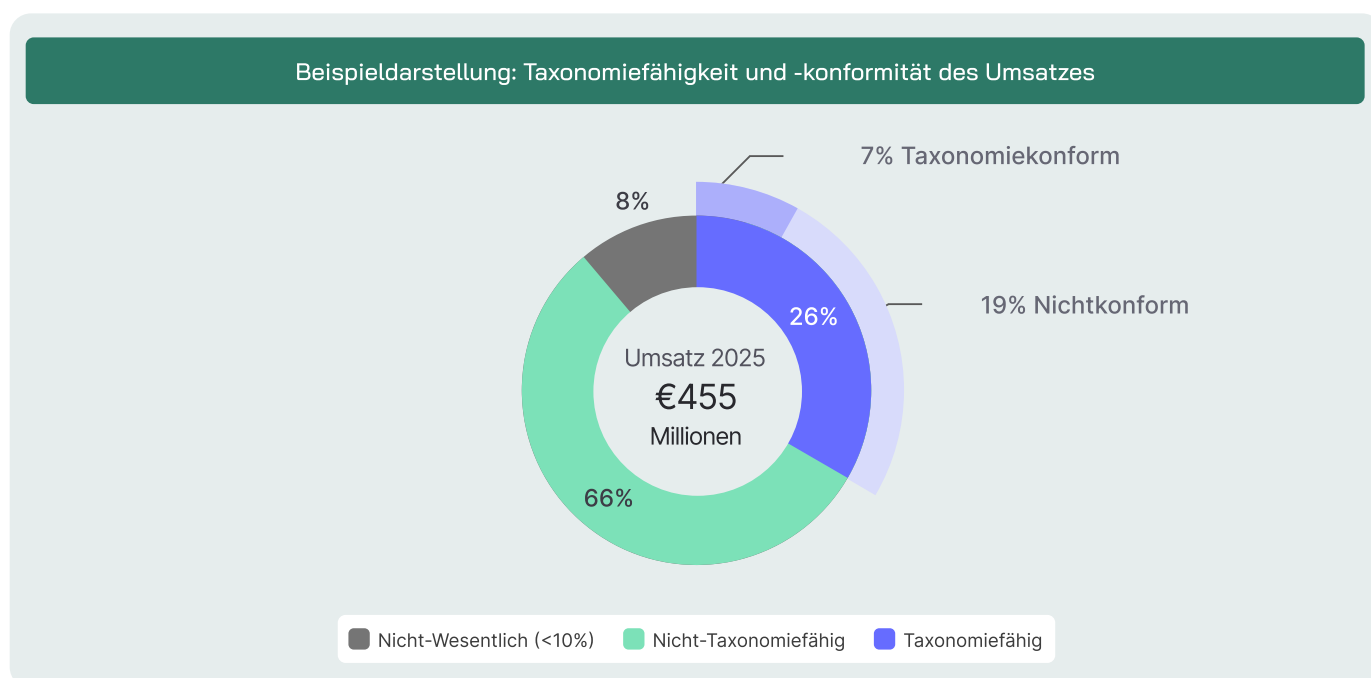
¹ In einigen Rechtstexten wird der Begriff auch als Nachhaltigkeitserklärung verwendet.

2 In der Praxis - die 5 Schritte zur EU-Taxonomie



2.1 Vorbereitung

Die Berichterstattung über die EU-Taxonomie wird sowohl Zeit als auch umfangreiche Ressourcen erfordern, um die Fähigkeit und Konformität auf dem Niveau nachzuweisen, das die Prüfer für die Einhaltung der Berichtsvorschriften verlangen.





Warum früh beginnen?

Die EU-Taxonomie ist die am meisten unterschätzte Berichtsanforderung in Bezug auf Zeit und Aufwand für Unternehmen außerhalb des Finanzsektors. Eine ordnungsgemäße Vorbereitung, einschließlich der Zusammenstellung eines Teams, des Verständnisses der Datenanforderungen und der Einrichtung klarer Prozesse, ist von entscheidender Bedeutung. Ebenso sollte frühzeitig eine Meinung zu Auslegungsspielräumen und Nutzung von Erleichterungsoptionen entwickelt werden, um diese mit dem Wirtschaftsprüfer abzustimmen. Ein frühzeitiger Beginn gewährleistet so ein effizientes Management des Arbeitsaufwands, geringere Prüfungskosten und einen reibungslosen Meldeprozess.

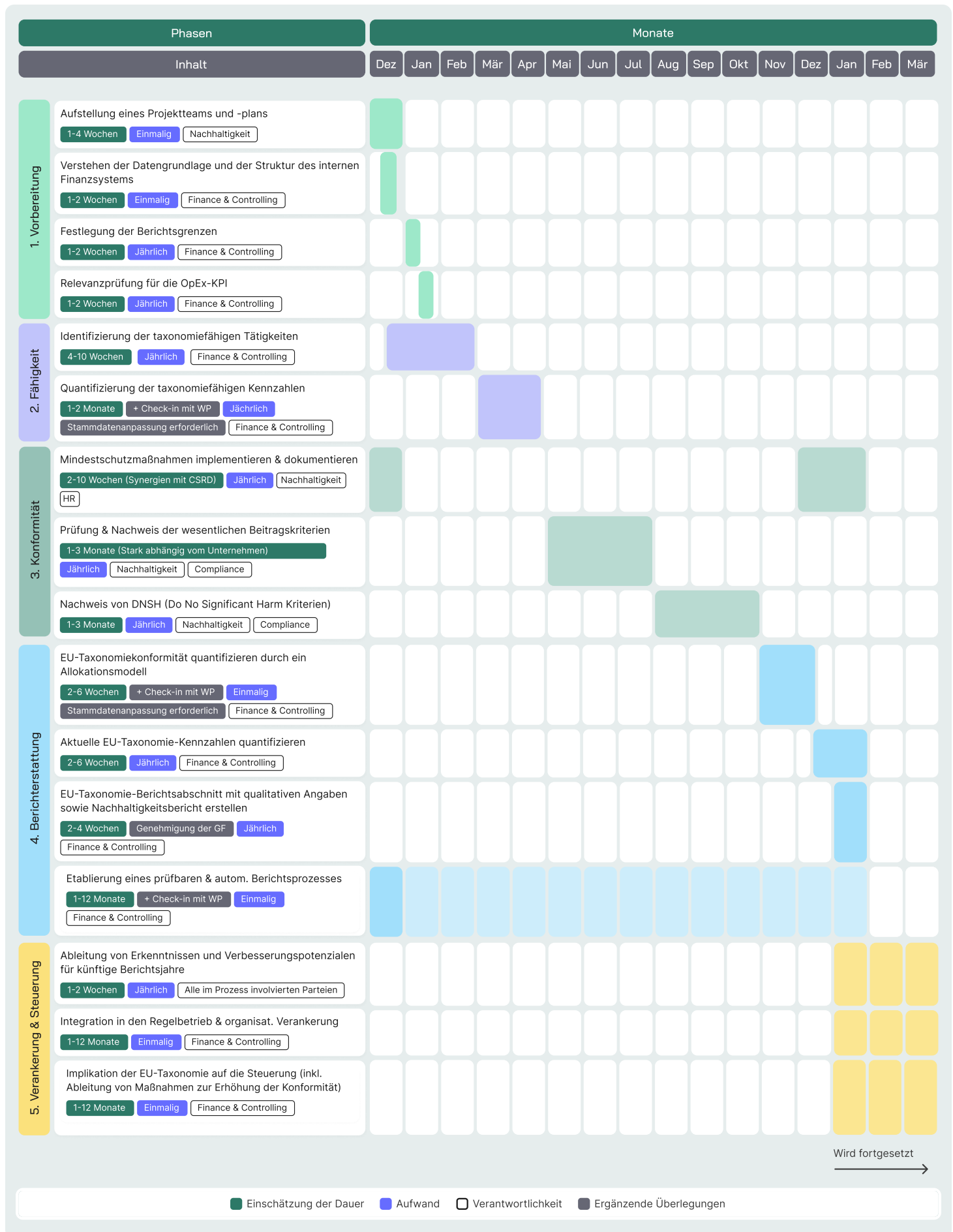


2.1.1 Aufstellung eines Projektteams und eines Plans

Auch wenn Controlling und Finanzen stark involviert sind, liegt die Verantwortung für die Berichterstattung nach EU-Taxonomie oft beim Nachhaltigkeitsteam. Je nachdem, wann Ihr CSRD-Bericht vorgelegt werden muss, sollten Sie genügend Zeit einplanen, um die fünf Schritte durchzuführen und Ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung rechtzeitig mit der EU-Taxonomie zu erstellen. Insbesondere die Ermittlung (und perspektivisch Steigerung) der Konformität (siehe Schritt 3) erfordert sowohl interne als auch häufig externe Fachkenntnisse, Ressourcen und Budgets.

Ziel ist es, einen reibungslosen Berichtsprozess mit einem hohen Maß an Automatisierung und Überprüfbarkeit zu schaffen, um den internen Aufwand und die Prüfungskosten zu verringern. Im ersten Jahr müssen Sie mit zusätzlichen Anstrengungen rechnen, Ihre Anforderungen sowie die Anwendung auf Ihr Unternehmen zu verstehen. Es wird empfohlen, die Prüfung der taxonomiefähigen und -konformen Tätigkeiten rechtzeitig vor dem Ende des Geschäftsjahres vorzunehmen, um den Nachhaltigkeitsbericht fristgerecht zu erstellen, prüfen zu lassen und offenzulegen.

Beispiel für einen Projekt- und Zeitplan im ersten Durchlauf





2.1.2 Identifizierung der Finanzdatenstrukturen und bestehenden sozialen Schutzmaßnahmen

Das Endergebnis der EU-Taxonomie ist die Klassifizierung des Umsatzes, der Investitionsausgaben und der Betriebsausgaben eines Unternehmens in nicht-taxonomiefähige, taxonomiefähige und taxonomiekonforme Anteile. Um Ihre Wirtschaftstätigkeiten zu überprüfen und effektiv zu klassifizieren, müssen Sie Ihre Finanzdaten entsprechend der KPIs und der Wirtschaftstätigkeiten strukturieren. Viele Unternehmen verfügen bereits über ein Finanzsystem, das die Tätigkeiten des Unternehmens z.B. in Konten, Kostenstellen, Standorte, Produkte, Dienstleistungen oder sogar NACE-Codes strukturieren kann. Um einen automatisierten Berichtsprozess einzurichten, ist es von Vorteil, die eigenen Finanzstrukturen für die kommenden Jahre an die Verordnung anzupassen (z. B. Gruppierung in EU-Taxonomietätigkeiten nach NACE-Codes).

Die EU-Taxonomie-Verordnung enthält „soziale Mindestschutzmaßnahmen“ in Bezug auf Arbeitsrechte sowie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz. Sie sollten sich mit den einschlägigen Standards wie den IAO-Kernübereinkommen, den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen, den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und der Internationalen Charta der Menschenrechte vertraut machen und für deren Einhaltung einsetzen. Dies impliziert eine Verpflichtung zu einem robusten Compliance-Management-System (insbesondere Richtlinien, Due-Diligence-Verfahren, Abhilfemaßnahmen usw.) und geht über die bloße Ausarbeitung von Leitlinien oder Verhaltenskodizes hinaus. Es wird empfohlen, das zu nutzen, was Sie bereits für die Dokumentation der minimalen sozialen Schutzmaßnahmen an Ihren Produktionsstandorten haben und auszubauen. Ein Nichterfüllen der sozialen Mindestschutzmaßnahmen schließt eine EU-Taxonomie-konformität aus.



Tanso-Checkliste zur Identifizierung Ihrer Datengrundlage für die EU-Taxonomie



In welchen Systemen verbuchen Sie Ihre Finanzdaten?



Gibt es bereits eine Gruppierung nach Wirtschaftstätigkeiten für Ihre Finanzdaten (z. B. NACE-Codes)?



Wenn ja, ist dies über Umsatz, CapEx und OpEx hinweg harmonisiert?



Welche sozialen Schutzmaßnahmen, Leitlinien oder Verhaltenskodizes haben Sie bereits eingeführt?

2.1.3 Feststellung des Berichtsumfangs

Für die EU-Taxonomie gelten grundsätzlich die gleichen Berichtsgrenzen wie für die CSRD, welche sich wiederum am Konsolidierungskreis der finanziellen Berichterstattung orientieren. Maßgeblich ist somit grundsätzlich der Konsolidierungskreis des Konzernabschlusses. Damit umfasst der Berichtsumfang in der Regel den Mutterkonzern, alle Tochterunternehmen sowie Unternehmen, über die beherrschenden Einfluss ausgeübt wird (in der Regel >50 % der Stimmrechte). Wirtschaftliche Tätigkeiten und Finanzkennzahlen (Umsatz, CapEx, OpEx) dieser Unternehmen sind vollständig in die EU-Taxonomie-Berichterstattung einzubeziehen.



Horváth-Checkliste zur Bestimmung des Berichtsumfangs der EU-Taxonomie

- ☒ Welche rechtlichen Einheiten sind im finanziellen Konzernabschluss enthalten? Welche Änderungen zum Vorjahr gibt es (bspw. Zugänge, Abgänge, Verschmelzungen)?
- ☒ Welche Abweichungen zum finanziellen Konsolidierungskreis ergeben sich für die CSRD Berichterstattung?
- ☒ Gibt es Sonderfälle in der Konzernstruktur, die für die Taxonomieberichterstattung relevant sein können (z. B. besondere Kontrollverhältnisse)?
- ☒ Ist die definierte Berichtsgrenze dokumentiert und konzernweit abgestimmt?

2.1.4 Relevanzprüfung für die OpEx-KPI gemäß EU-Taxonomie-Definition

Die EU-Taxonomie verlangt grundsätzlich, dass Unternehmen neben Umsatz und CapEx auch ihre operativen Aufwendungen (OpEx) nach Taxonomiefähigkeit offenlegen. Dabei ist die Definition von OpEx im Kontext der EU-Taxonomie enger als im klassischen betriebswirtschaftlichen Sinne, da bspw. gewisse Personalkosten nur schwer auf einzelne Tätigkeiten aufteilen lassen und kaum Einfluss auf die Nachhaltigkeit einer Tätigkeit haben. Zur OpEx KPI zählen laut delegiertem Rechtsakt z. B. folgende Aufwände:

- ☒ Forschung & Entwicklung
- ☒ Instandhaltung, Reparaturen
- ☒ Kurzfristige Leasingaufwendungen
- ☒ Renovierungsmaßnahmen
- ☒ Sonstige operative Kosten, die notwendig sind, um Vermögenswerte funktionsfähig zu halten

Mit den Omnibus-Erleichterungen gibt es nun bei der Offenlegungspflicht der OpEx eine besondere Ausnahmeregel, die sich zu prüfen lohnt: Unternehmen dürfen die Taxonomiefähigkeits- und konformitätsprüfung der OpEx-KPI auslassen und sie im Bericht mit „0“ ausweisen. Vorausgesetzt, dass OpEx für das Unternehmen „unwesentlich“ ist – sprich gem. EU-Taxonomie-Definition nur eine untergeordnete Rolle für das Geschäftsmodell und die Nachhaltigkeit des Unternehmens spielt.

Die Art und Weise, wie nachgewiesen wird, dass die OpEx-KPI gem. EU-Taxonomie unwesentlich für das Geschäftsmodell des Unternehmens ist, schreibt die EU-Taxonomie nicht vor. In der Praxis wird eine qualitative und eine quantitative Begründung empfohlen:

- **Qualitativ:** Darlegung, dass das Geschäftsmodell nicht OpEx getrieben ist und laufende betriebliche Aufwendungen keine zentrale Rolle für die Umsetzung taxonomiefähiger oder -konformer Wirtschaftstätigkeiten spielen, z. B. durch Beschreibung der Wertschöpfungslogik, Abgrenzung von investitions- vs. betriebsaufwandsgetriebenen Tätigkeiten sowie Abgleich der tatsächlich anfallenden Aufwendungen mit den in der EU-Taxonomie definierten relevanten OpEx Kategorien (u. a. Wartung, kurzfristige Leasingverhältnisse, Forschung & Entwicklung)
- **Quantitativ:** Rechnerischer Nachweis, dass die gemäß EU-Taxonomie relevante OpEx im Verhältnis zur betriebswirtschaftlich ausgewiesenen Gesamt OpEx nur von untergeordneter Bedeutung ist, z. B. indem die taxonomierelevante OpEx nur einen sehr geringer Anteil der Gesamt-OpEx ausmacht (bspw. EU-Taxonomie-OpEx 1–2 Mio. € bei einem Gesamt OpEx von 300 Mio. €, entsprechend <1 %) und damit keinen wesentlichen Einfluss auf die Steuerung der Geschäftstätigkeit hat.

Gemäß dem delegierten Rechtsakt (EU) 2021/2178 ist bei Ausübung der Möglichkeit zur Deklaration der OpEx-KPI als unwesentlich dies lediglich mit einer kurzen Begründung im EU-Taxonomie-Bericht offenzulegen.



Horváth-Tipp zur Relevanzprüfung der OpEx-KPI

Insbesondere produzierende Unternehmen sollten diese Möglichkeit prüfen, um eine aufwändige Taxonomiefähigkeits- und konformitätsprüfung der OpEx-KPI mit geringem Mehrwert aufgrund von untergeordneter Relevanz von vornherein zu vermeiden.

Für produzierende Unternehmen ist es häufig realistisch, dass die OpEx-KPI im Sinne der EU-Taxonomie unwesentlich ist, weil ihr Geschäftsmodell typischerweise eine starke Investitionslastigkeit aufweist und damit CapEx klar überwiegt, während laufende erhaltende Aufwände (z. B. Wartung, kleine Renovierungen, kurzfristige Leases) oft nur einen vergleichsweise kleinen Anteil der Gesamtkosten ausmachen.

Diese Vorgehensweise ist konsistent mit der EU-Taxonomie Regelung, die ausdrücklich vorsieht, dass OpEx als „0“ ausgewiesen werden kann, wenn die EU-Taxonomie-relevanten operativen Aufwendungen im Geschäftsmodell immateriell sind.





2.2 Taxonomiefähigkeit

Was bedeutet "Fähigkeit"?

Eine Wirtschaftstätigkeit ist taxonomiefähig, wenn sie in der Liste der EU-taxonomiefähigen Tätigkeiten aufgeführt ist, die wesentlich zu mindestens einem der sechs Umweltziele beitragen können.

Taxonomiefähigkeit bedeutet nicht, dass die Tätigkeit ökologisch nachhaltig ist, sondern nur, dass sie das Potenzial dazu hat. Dabei kann eine Tätigkeit auch auf mehrere Ziele einzahlen können.

Sektoren	Anzahl der Tätigkeiten
 Tätigkeiten im Bereich Beherbergung	1
 Kunst, Unterhaltung und Erholung	3
 Baugewerbe und Immobilien	10
 Katastrophenvorsorge	3
 Erziehung und Unterricht	1
 Energie	31
 Tätigkeiten in den Bereichen Umweltschutz und Wiederherstellung	2
 Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	2
 Forstwirtschaft	4
 Gesundheits- und Sozialwesen	1
 Information und Kommunikation	7
 Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	26
 Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	5
 Dienstleistungen	6
 Verkehr	23
 Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	26

Ziele	Anzahl der Tätigkeiten
 Klimaschutz	101
 Anpassung an den Klimawandel	106
 Wasser- und Meeresressourcen	6
 Kreislaufwirtschaft	21
 Umweltverschmutzung	6
 Biologische Vielfalt und Ökosysteme	2

2.2.1 Identifizierung der Taxonomiefähigkeit der Tätigkeiten des Unternehmens

Insgesamt gibt es 16 Sektoren mit 151 eindeutigen EU-taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten, die 198 NACE-Codes umfassen. Viele Wirtschaftstätigkeiten können dabei auf mehrere Ziele einzahlen. Insbesondere gibt es vermehrt Doppelungen zwischen Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel. Sie können sie im [EU-Taxonomiekompass](#) nachlesen oder sich in der Tanso-App einen vollständigen Überblick verschaffen.



Tanso Tipp:

Einige Tätigkeiten sind als „ermöglichend“ oder „Übergangstätigkeiten“ definiert. „Ermöglichende Tätigkeiten“ ermöglichen es anderen Tätigkeiten unmittelbar einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten, während es für „Übergangstätigkeiten“ keine CO₂-arme Alternative gibt, sie aber dennoch den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft unterstützen. Für die Ermittlung der Taxonomiefähigkeit und -konformität gemäß Artikel 1 des delegierten Rechtsakts über die Offenlegung sollten Wirtschaftstätigkeiten, die als „ermöglichend“ oder „Übergangstätigkeiten“ definiert sind, nicht anders behandelt werden als andere taxonomiefähige bzw. -konforme Tätigkeiten (siehe Artikel 3 (a) der EU-Taxonomie-Verordnung)

Die NACE-Codes, die eine statistische Klassifizierung der Wirtschaftstätigkeiten darstellen, können als Orientierungshilfe bei der Ermittlung taxonomiefähiger Tätigkeiten verwendet werden. Sie sollten jedoch nicht die alleinige Grundlage für die Bestimmung der Taxonomiefähigkeit sein. Die primäre Referenz muss immer die bereitgestellte Tätigkeitsbeschreibung sein.

Beginnen Sie damit, alle Wirtschaftstätigkeiten Ihres Unternehmens zu ermitteln, indem Sie Ihre Finanzdaten durchleuchten. Dabei geht es nicht nur um Ihren Umsatz, sondern auch um CapEx und OpEx.

In der Praxis kann das Screening durchgeführt werden, indem eine „Short List“ der potenziell relevanten fähigen Tätigkeiten erstellt wird, während gleichzeitig Ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten und finanziellen Zahlen geprüft werden.



Beispiel: Einordnung einer Wirtschaftstätigkeit anhand von NACE-Codes und KPIs

Der NACE-Code eines Unternehmens oder einer Geschäftstätigkeit kann ein hilfreicher Ausgangspunkt zur Identifikation taxonomiefähiger Wirtschaftstätigkeiten sein, insbesondere wenn er direkt einer in den delegierten Rechtsakten definierten Tätigkeiten entspricht.

So kann ein Bauunternehmen (Abschnitt F der NACE-Code Klassifizierung), das Bau- und Renovierungsleistungen für Dritte erbringt, direkt der EU-Taxonomie-Tätigkeit „7.2 Renovierung bestehender Gebäude“ zugeordnet werden. Diese steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der operativen Tätigkeit und wird typischerweise über die Umsatz-KPI abgebildet. Ist eine solche direkte Zuordnung nicht möglich – etwa bei Unternehmen aus Einzelhandel oder Industrie – kann die Tätigkeit dennoch taxonomiefähig sein, wenn energetische Renovierungen an eigenen Gebäuden durchgeführt werden. In diesem Fall erfolgt die Abbildung in der Regel über die CapEx-KPI, da keine Leistungen für Dritte erbracht werden. Voraussetzung ist, dass die technischen Bewertungskriterien erfüllt sind und ein konkretes Investitionsvorhaben vorliegt.

2.2.2 Zuteilung von Umsatz, CapEx & OpEx zu taxonomiefähigen Tätigkeiten

Sobald Sie potenziell taxonomiefähige Tätigkeiten identifiziert haben, besteht der nächste Schritt darin, jede einzelne Wirtschaftstätigkeit im Zusammenhang mit Umsatz, Investitions- und Betriebsausgaben Ihres Unternehmens mit den Tätigkeitsbeschreibungen der EU-Taxonomie abzugleichen. Diese Beschreibungen dienen als Grundlage, um festzustellen, ob eine Tätigkeit taxonomiefähig ist. Es gibt zum Beispiel einen Unterschied zwischen „Installation, Wartung und Reparatur von Technologien für erneuerbare Energien“ und „Stromerzeugung mit Hilfe der Photovoltaik-Technologie“. Dies ist insbesondere für die verschiedenen Arten von Investitionsausgaben relevant (siehe Schritt 4 - Berichterstattung).

Beachten Sie, dass einige Tätigkeitsbeschreibungen Qualifizierungsmerkmale enthalten, wie z. B. „CO₂-arm“. Die Taxonomiefähigkeit wird ausschließlich auf der Grundlage der qualitativen Tätigkeitsbeschreibung bestimmt. Die quantitative Bewertung von Qualifizierungsmerkmalen, wie z. B. „CO₂-arm“, kommt dann ins Spiel, wenn es um die Konformität mit den technischen Bewertungskriterien (TSC) geht.

Um die Identifizierung der taxonomiefähigen Tätigkeiten zu unterstützen, ist es wichtig, Belege zu sammeln und zu begründen, warum eine Tätigkeit taxonomiefähig ist oder nicht. Dokumentieren Sie Ihre internen Diskussionen und Prozesse, um die Prüfung zu vereinfachen. Wir empfehlen Ihnen zudem, Berichte von Mitbewerbern oder Branchen-Benchmarks heranzuziehen, um daraus zu lernen und Ihr Taxonomiefähigkeits-Screening zu validieren.



Tanso Tipp:

Mit Tanso erhalten Sie einen vollständigen Überblick über alle taxonomiefähigen Tätigkeiten, sowohl mit der offiziellen englischen als auch mit der deutschen Übersetzung. Sie können gezielt nach potenziell relevanten Tätigkeiten suchen, eine Shortlist erstellen und diese anhand der Beschreibungen sowie der zugehörigen NACE-Codes bewerten, um die für Ihr Unternehmen relevanten Tätigkeiten zu identifizieren.



Beispiel für die Aufschlüsselung der taxonomiefähigen Tätigkeiten eines Unternehmens

Ein Unternehmen stellt elektrische Geräte für die Automobilindustrie her. Es hat seine Umsätze, Investitionen und Ausgaben geprüft und Folgendes festgestellt:

Unternehmens-tätigkeit	Taxonomie-fähige Tätigkeit	Beispielhafte NACE-Codes	Taxonomie-Sektor	Relevante KPIs	Relevante Umweltziele
Herstellung von Elektrogeräten	Herstellung von Automobil- und Mobilitäts-komponenten	C26.1, C26.2	Herstellung	Umsatz, CapEx, OpEx	• Klimaschutz
Verkauf von Ersatzteilen	Verkauf von Ersatzteilen	G46, G47	Dienstleistungen	Umsatz, CapEx, OpEx	• Kreislaufwirtschaft
Renovierung einer Produktionsstätte	Renovierung bestehender Gebäude	F41, F43	Baugewerbe und Immobilien	CapEx, OpEx	• Klimaschutz • Anpassung an den Klimawandel • Kreislaufwirtschaft

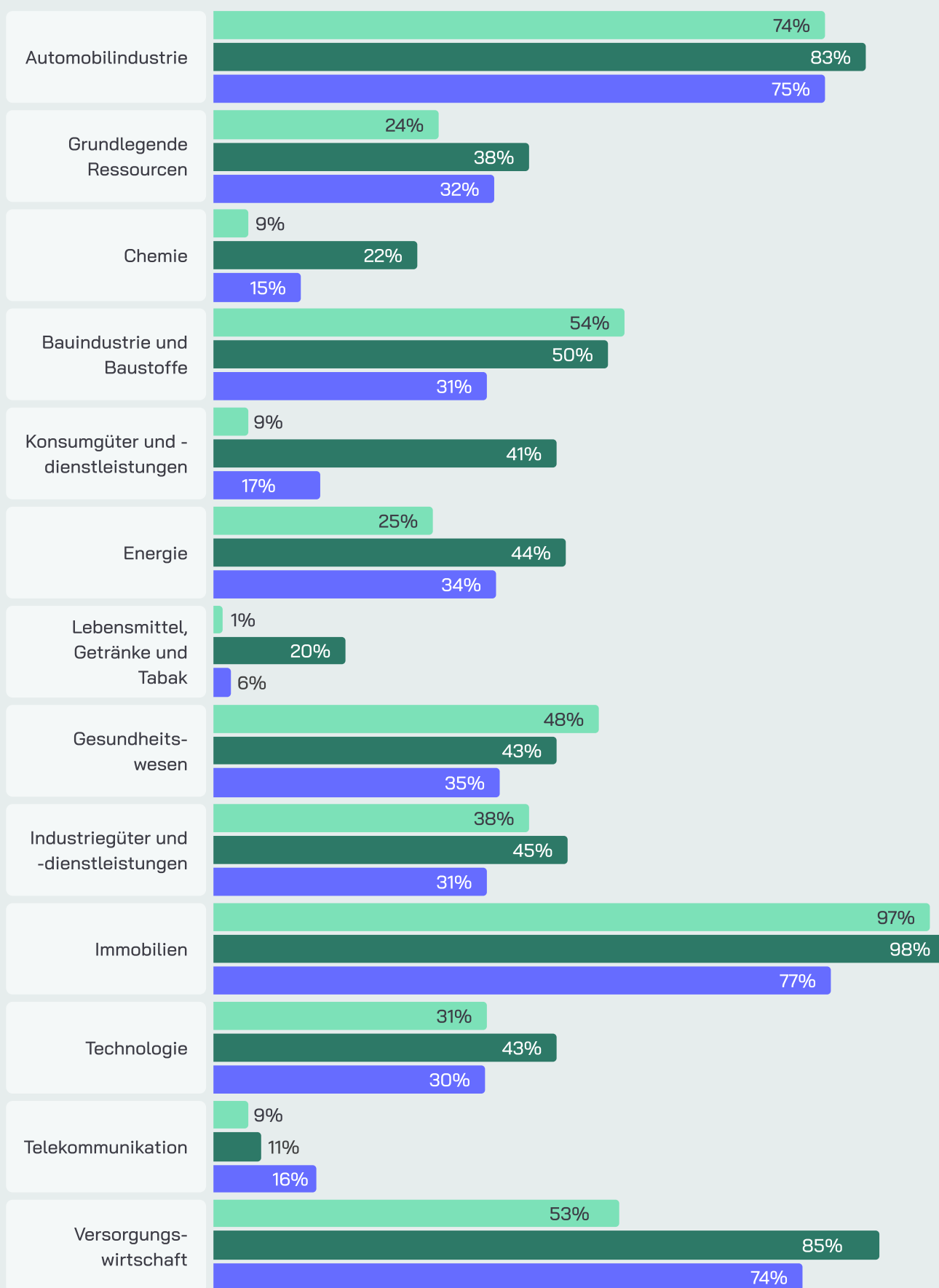
Um die Identifizierung der taxonomiefähigen Tätigkeiten zu unterstützen, ist es wichtig, Belege zu sammeln und zu begründen, warum eine Tätigkeit taxonomiefähig ist oder nicht. Dokumentieren Sie Ihre internen Diskussionen und Prozesse, um die Prüfung zu vereinfachen. Wir empfehlen Ihnen zudem, Berichte von Mitbewerbern oder Branchen-Benchmarks heranzuziehen, um daraus zu lernen und Ihr Taxonomiefähigkeits-Screening zu validieren.



Beispiele für Nachweise der Taxonomiefähigkeit je KPI

Umsatz	CapEx	OpEx
Produkt-/Servicebeschreibung (z.B. Produktdatenblatt, Leistungsbeschreibung, Angebotsunterlage)	CapEx-Request / Investitionsantrag	Leistungsbeschreibung im Vertrag/ Rechnung (z.B. "Wartung", "Instandhaltung", "Renovierung", "Research & Development"...))
NACE-Code	Projekt- oder Maßnahmenbeschreibung, Rechnungen	Beschreibung der unterstützten Tätigkeit/ Anlage
	NACE-Code des Lieferanten	

Durchschnittliche Kennzahlen für Taxonomiefähigkeit im Jahr 2024



Typischer % der Taxonomiefähigkeit nach Branche, von KPMG

■ Umsatz
 ■ CapEx
 ■ OpEx



Häufig gestellte Fragen

Kann ich die Berichterstattung über die Konformität vermeiden, wenn ich keine Zeit oder keine Ressourcen habe, um sie zu beweisen?

Nein. Zeit- oder Ressourcenmangel ist kein akzeptiertes Argument für eine nicht-ausreichende Berichterstattung.

Welche Auswirkungen ergeben sich aus nicht ausreichend geeigneten Nachweisen bei der Prüfung der Taxonomie-Berichterstattung?

Liegt keine Beurteilung der Taxonomiefähigkeit oder -konformität vor und können keine ausreichenden Nachweise bereitgestellt werden, besteht ein Prüfungshemmnis. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Unternehmen nachweisen kann, dass erforderliche Informationen trotz angemessener Bemühungen nicht erhältlich waren. In diesem Fall soll der Prüfer das Management darauf hinweisen und die Bemühungen zur Beschaffung dokumentieren. Andernfalls drohen Einschränkungen oder ein Versagungsvermerk. Ein sorgfältiger Umgang mit fehlenden EU-Taxonomie-Informationen ist daher entscheidend.

Wie verhält sich die EU-Taxonomie zur CSRD?

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem zur Bemessung der Nachhaltigkeit von ausgewählten wirtschaftlichen Tätigkeiten, während die CSRD eine unternehmensweite Berichterstattung über Nachhaltigkeitsthemen verlangt. Die Taxonomie-KPIs sind Bestandteil der CSRD-Berichterstattung, verfolgen jedoch eine eigene, tätigkeitsbezogene Logik.

An welcher Stelle des Geschäftsberichts muss die EU-Taxonomie berichtet werden?

Die EU-Taxonomie ist integraler Bestandteil der nicht nichtfinanziellen Berichterstattung. Nach CSRD muss die EU-Taxonomie im Kapitel „Umwelt“ veröffentlicht werden. Hier ist es dem Unternehmen selbst überlassen die EU-Taxonomie zu Beginn, nach dem ESRS E1 – Klimawandel oder nach dem ESRS E5 – Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft zu platzieren.

2.2.3 Festlegung unwesentlicher Tätigkeiten gem. 10%-Wesentlichkeitsschwelle

Mit Omnibus wurde eine Wesentlichkeitsschwelle auf Tätigkeitsebene von 10% pro KPI (Umsatz, OpEx, CapEx) eingeführt. Somit können Tätigkeiten, die kumuliert unter 10% der jeweiligen Gesamt-KPI ausmachen, als nicht wesentlich von der detaillierten Taxonomiefähigkeits- und –konformitätsprüfung ausgeschlossen werden.

Die Wesentlichkeit wird auf Ebene der einzelnen Tätigkeiten sowie separat für pro KPI betrachtet. So prüfen Unternehmen zuerst, welchen Beitrag eine einzelne Wirtschaftstätigkeit zur jeweiligen Gesamt-KPI (Umsatz, CapEx oder OpEx) leistet. Die Festlegung der unwesentlichen Tätigkeiten gem. 10%-Wesentlichkeitsschwelle kann dann vor oder nach der Taxonomiefähigkeitsprüfung geschehen. Jedoch darf die 10% Grenze pro KPI nicht überschritten werden. Einzige Ausnahme ist hier der begründete Komplett-Ausschluss der OpEx-KPI.

Ein Ausschluss vor der Taxonomiefähigkeitsprüfung bietet sich beispielsweise an, wenn für einen kleinen Anteil der Kennzahl (<10%) die NACE-Code-Zuordnung aufwändig wäre und die potenzielle Prüfung (bspw. von CapEx-Projekten) auf sehr granularer Ebene stattfindet. Ein Ausschluss nach der Taxonomie-fähigkeitsprüfung bietet die Möglichkeit jene Tätigkeiten mit geringem Anteil auszuschließen, die im Rahmen der Konformitätsprüfung einen größeren Aufwand bedeuten würden.

Einmal festgelegt, sollten die Methodik und die als unwesentlich festgelegten Tätigkeiten über die Jahre konsistent angewendet werden, vorbehaltlich der Überschreitung der 10%-Wesentlichkeitsschwelle. Methodik und Argumentation sind auch für den Wirtschaftsprüfer sauber und nachvollziehbar zu dokumentieren – bspw. in einem EU-Taxonomie-Konzept. Extern erfolgt keine detaillierte Offenlegung, sondern lediglich Erläuterungen zur Anwendung der Wesentlichkeitsschwelle, der Ausweis der Summe unwesentlicher Tätigkeiten im Meldebogen und eine Begründung der Auswahl der unwesentlichen Tätigkeiten.



Beispiel: Auswahl von nicht wesentlichen Tätigkeiten

Tätigkeit	Taxonomiefähig ?	Anteil am Umsatz
1	Ja	2%
2	Ja	5%
3	Nein	72%
4	Ja	4%
5	Ja	10%
6	Nein	7%

Für die Festlegung unwesentlicher Tätigkeiten stehen jene taxonomiefähigen Tätigkeiten zur Auswahl, die unter 10% der Gesamtkennzahl ausmachen, d.h. in diesem Beispiel Tätigkeiten 1, 2, 4 und 6. Kumuliert kommen diese Tätigkeiten auf 18%, was die 10%-Wesentlichkeitsschwelle überschreitet. Daher muss entschieden werden, welche der vier Tätigkeiten als nicht wesentlich deklariert werden, um eine detaillierte Prüfung der Fähigkeit und/oder Konformität zu ersparen. Folgende Möglichkeiten ergeben sich:

- | | | |
|--|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeit 1: 2% • Tätigkeit 2: 5% • Tätigkeit 4: 4% • Tätigkeit 6: 7% | | <ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeit 1 + 2) 2% + 5% = 7% • Tätigkeit 1 + 4) 2% + 4% = 6% • Tätigkeit 1 + 6) 2% + 7% = 9% • Tätigkeit 2 + 4) 5% + 4% = 9% |
|--|--|--|

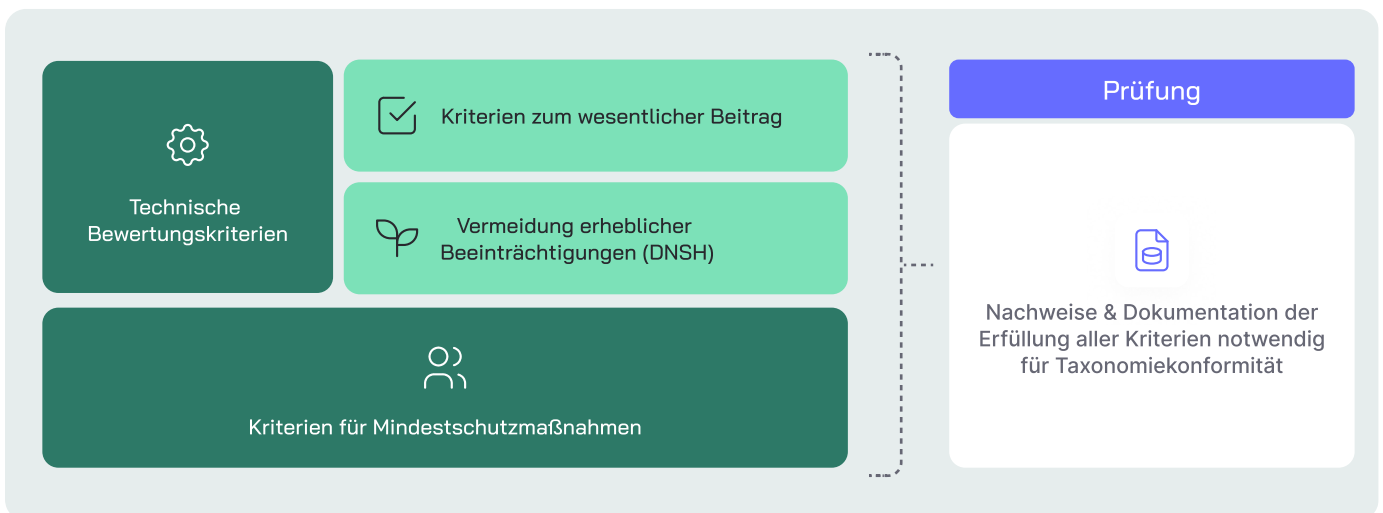


2.3 Taxonomiekonformität

Eine Wirtschaftstätigkeit ist taxonomiekonform, wenn sie alle Kriterien für einen wesentlichen Beitrag zu einem der sechs Umweltziele, Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen („Do no significant harm“, kurz: DNSH) der verbleibenden fünf Umweltziele und übergreifende soziale Mindestschutzmaßnahmen erfüllt. Die Tätigkeit gilt dann als ökologisch nachhaltig gemäß der EU-Taxonomie-Verordnung.



Siehe Glossar Seite 38 f. für die Definitionen der technischen Bewertungskriterien (TSC), des wesentlichen Beitrags und der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (DNSH).



2.3.1 Implementierung und Dokumentation der Mindestschutzmaßnahmen

Unternehmen, die nach der EU-Taxonomie-Verordnung Bericht erstatten, müssen Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht und Korrekturmaßnahmen einführen, um die Einhaltung der [OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen](#) und der [UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte](#), insbesondere der Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit ([IAO-Kernarbeitsnorm](#)), zu gewährleisten. Dokumentieren Sie diese Verfahren und Ihre Durchführung gründlich und legen Sie dabei ausdrücklich dar, wie Sie mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte im Rahmen der eigenen Geschäftstätigkeit, der Wertschöpfungsketten und der Geschäftsbeziehungen behandeln. Dies dient dazu, die Einhaltung des in Artikel 18 der EU-Taxonomie verankerten Grundsatzes der Mindestschutzmaßnahmen zu belegen.

Wichtig: Ohne den Nachweis der Erfüllung der sozialen Mindestschutzmaßnahmen darf keine Tätigkeit als Taxonomiekonform deklariert werden. Die entsprechenden Maßnahmen, d.h. Richtlinien und Sorgfalts-pflichtenprozesse, müssen bereits zu Beginn der Berichtsperiode implementiert sein!



Tanso-Tipp

Um zu prüfen, ob Ihr Unternehmen in Bezug auf Menschenrechtverletzungen angeklagt wurde, können Sie beim [Business and Human Rights Centre](#) und der [National Contact Points for Responsible Business Conduct Database](#) nachschauen.



Horváth Tipp: Mindestschutzmaßnahmen als Dealbreaker verstehen & pragmatisch umsetzen

Die Einhaltung der Mindestschutzmaßnahmen gemäß der EU-Taxonomie-Verordnung ist ein zwingendes, unternehmensweites Kriterium für die Taxonomiekonformität. Anders als technische Bewertungskriterien oder KPI-Zuordnungen wirkt dieses Kriterium tätigkeitsübergreifend: Werden die Mindestschutzmaßnahmen nicht erfüllt, kann keine einzige Wirtschaftstätigkeit des Unternehmens als taxonomiekonform gelten – unabhängig davon, ob alle Umweltkriterien erfüllt sind. Wenn für einzelne Geschäftseinheiten, Töchter oder Regionen noch keine volle Implementierung möglich war kann für deren Tätigkeiten keine Taxonomiekonformität deklariert werden. Sollten in einem Berichtsjahr trotz implementierter Mindestschutzmaßnahmen Menschenrechtsverstöße auftreten, muss das Unternehmen nachweisen, dass es seiner Sorgfaltspflicht inklusive Abhilfemaßnahmen nachgekommen ist und die Verstöße nicht systematisch, sondern auf individuelles Fehlverhalten zurückzuführen sind.

Pragmatischer Umsetzungsansatz:

In der Praxis sollten möglichst keine neuen parallelen Systeme aufgebaut werden. Stattdessen ist gezielt auf bestehende Governance-, Compliance- und Risikomanagementprozesse aufzusetzen. Typische Anknüpfungspunkte sind etwa ein etablierter Code of Conduct, Richtlinien zu Menschenrechten und Arbeitsstandards, interne oder externe Hinweisgebersysteme, Prozesse zur Lieferantenbewertung sowie bestehende Compliance-, Rechts- oder Audit-Funktionen. Entscheidend ist, diese bestehenden Elemente systematisch zu bündeln, einzuordnen und explizit auf die Anforderungen zu beziehen.

Für den prüfungsfesten Nachweis empfiehlt sich ein strukturierter, risikobasierter Ansatz. Dieser umfasst:

- eine klare Beschreibung der bestehenden Verfahren zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht,
- eine Darlegung der Zuständigkeiten und Eskalationsmechanismen,
- sowie eine Bestätigung, dass keine rechtskräftigen Verurteilungen oder schwerwiegenden Verstöße gegen die genannten internationalen Standards vorliegen.

Dabei ist ausdrücklich keine lückenlose Einzelfallprüfung aller Geschäftsbeziehungen erforderlich. Vielmehr genügt ein plausibel begründeter Ansatz, der zeigt, dass das Unternehmen über geeignete Prozesse verfügt, um relevante Risiken zu identifizieren und zu adressieren, und bekannte Verstöße angemessen behandelt werden.

Wichtig für die EU-Taxonomie-Berichterstattung: Die Mindestschutzmaßnahmen sollten frühzeitig und zentral geprüft und dokumentiert werden, idealerweise vor oder parallel zur Konformitätsprüfung einzelner Tätigkeiten.

2.3.2 Prüfung und Nachweis eines wesentlichen Beitrags

Ausgangspunkt der Konformitätsprüfung sind die bereits als taxonomiefähig identifizierten Wirtschaftstätigkeiten. Für jede dieser Tätigkeiten sind im Anhang der delegierten Rechtsakte technische Bewertungskriterien (TSC) pro relevantem Umweltziel definiert, die es zu prüfen gilt. Kann eine Tätigkeit mehreren Umweltzielen zugeordnet werden – etwa die „Renovierung bestehender Gebäude“ den Zielen Klimaschutz, Klimaanpassung und Kreislaufwirtschaft – wird sie dem relevantesten Ziel (Primärziel) zugewiesen, um Doppelzählungen zu vermeiden und die Konsistenz der KPIs sicherzustellen.



Tanso Tipp

In der Tanso-App können Sie ganz einfach alle 151 Tätigkeiten und deren technische Bewertungskriterien einsehen, einschließlich des wesentlichen Beitrags und der DNSH. Diese sind auch in der offiziellen englischen und deutschen Übersetzung verfügbar.



Beispiel: Herstellung von anderen kohlenstoffarmen Technologien

Zum Nachweis der Konformität mit dem Ziel „Klimaschutz“ benötigen Sie einen von einem Dritten verifizierten ISO 14067 Product Carbon Footprint für die entsprechenden Produkte. Für das Ziel „Anpassung an den Klimawandel“ benötigen Sie eine Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung für Ihre Produkte und Produktionsstandorte.

Sektoren	Ziele	Maßnahmen gemäß den Kriterien für einen wesentlichen Beitrag
Herstellung anderer CO ₂ -armer Technologien	Klimaschutz	Von einem Dritten verifizierter ISO 14067-basierter PCF
	Anpassung an den Klimawandel	Klimarisiko- und Vulnerabilitätsbewertung

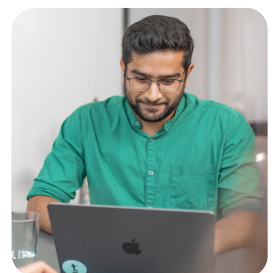
Da die TSC häufig auf Ebene von Produktlinien, Dienstleistungen, Investitionsprojekten oder Standorten nachzuweisen sind, empfiehlt sich ein strukturiertes Vorgehen: Priorität haben Tätigkeiten, bei denen die Konformität entweder bereits besteht oder mit vergleichsweise geringem Aufwand hergestellt werden kann – vor allem wenn dabei ein signifikanter Anteil an Umsatz oder Investitionsausgaben taxonomiekonform wird.

Für Erstberichtersteller liegt der Schwerpunkt klar auf dem Nachweis und der sauberen Dokumentation bestehender Konformität. Als Nachweisgrundlage dienen je nach Tätigkeit beispielsweise Product Carbon Footprints (PCF), Energieausweise (EPC) oder Berichte unabhängiger Dritter. Viele Unternehmen greifen dabei auf externe Unterstützung zurück – durch Beratungsunternehmen, spezialisierte Tool-Anbieter oder externe Prüfer. Angesichts des potenziellen Aufwands ist es ratsam, die notwendigen Ressourcen frühzeitig einzuplanen und zu budgetieren. Wie im Folgejahr auf dieser Basis aufgebaut und der taxonomiekonforme Anteil strategisch erhöht werden kann, beschreibt Kapitel 2.5.



Tanso-Tipp

Mit dem ISO 14067-zertifizierten PCF-Modul von Tanso können Sie auf einfache Weise PCFs für Ihre Produkte berechnen und dann durch Dritte verifizieren lassen, um Ihre Taxonomiekonformität nachzuweisen und direkt mit Ihren Kunden zu teilen.



Hinweis vom Wirtschaftsprüfer

Dokumentieren Sie Ihre Vorgehensweise, Annahmen und Überlegungen bei den beschriebenen Prozessschritten und beziehen Sie Ihren Abschlussprüfer frühzeitig in den gesamten Prozess ein. Damit gelingt eine effiziente Prüfung und Sie sparen sich unnötigen Mehraufwand.

2.3.3 Nachweis der DNSH-Kriterien für die verbleibenden 5 Ziele

Jede angepasste Tätigkeit muss auf mögliche negative Auswirkungen auf die verbleibenden fünf Umweltziele untersucht werden. **Auch dies ist Teil der technischen Bewertungskriterien (TSC).** Die Überprüfung der Einhaltung der DNSH-Kriterien stellt sicher, dass Fortschritte bei einigen Zielen nicht auf Kosten anderer Umweltziele erzielt werden, und erkennt die verstärkenden Beziehungen zwischen verschiedenen Umweltzielen an. In vielen Fällen werden die vorgeschlagenen Kriterien als Übereinstimmung mit der einschlägigen EU-Gesetzgebung und/oder damit zusammenhängenden Referenzinformationen ausgedrückt, wie z. B. den Referenzdokumenten zu den besten verfügbaren Technologien (BAT) (auch bekannt als „BREFs“). **Je Tätigkeit können die Anforderungen der DNSH-Kriterien variieren. Für manche Tätigkeiten gibt es auch Sonderanforderungen über die allgemeinen DNSH-Kriterien (Anlage A-D) hinaus. Wenn es für einzelne Ziele keine relevanten DNSH-Kriterien gibt, sind diese mit "Keine Angabe" gekennzeichnet.**



Exkurs: Klimarisikoanalyse im Rahmen der EU-Taxonomie

Die Klimarisiko- und Vulnerabilitätsanalyse ist im Rahmen der EU-Taxonomie verpflichtender Bestandteil der DNSH-Prüfung zum Umweltziel Klimaanpassung. Eine Wirtschaftstätigkeit gilt nur dann als taxonomiekonform, wenn nachgewiesen wird, dass sie nicht wesentlich durch physische Klimarisiken beeinträchtigt wird oder geeignete Anpassungsmaßnahmen bestehen. Mögliche physische Klimarisiken sind in Anhang A der EU-Taxonomie aufgeführt.

Die Analyse ist tätigkeitsbezogen durchzuführen und umfasst die taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeit samt zugehöriger Standorte, Anlagen oder Projekte sowie ggf. wesentliche Teile der Wertschöpfungskette. Physische Klimarisiken wie Extremhitze, Starkregen, Überflutungen, Dürren oder Stürme werden anhand anerkannter Klimaszenarien über einen angemessenen Zeithorizont identifiziert und bewertet.

Im Mittelpunkt steht die Vulnerabilitätsbewertung: Analysiert wird, inwieweit die Tätigkeit aufgrund technischer, standortbezogener oder organisatorischer Faktoren anfällig ist und welche Schutz- oder Anpassungsmaßnahmen bereits vorliegen. Bei wesentlichen Risiken sind geeignete Maßnahmen nachzuweisen oder konkret zu planen.

Die Ergebnisse sind transparent, konsistent und prüfungsfest zu dokumentieren und fließen in die Gesamtdokumentation der Taxonomiekonformität ein. Die Analyse ist klar von der unternehmensweiten Klimarisikobetrachtung gemäß CSRD abzugrenzen, da sie auf einzelne Wirtschaftstätigkeiten fokussiert. Bei inhaltlichen Überschneidungen sollten Unternehmen dennoch auf eine einheitliche Datenbasis, Methodik und Dokumentation achten.



Tanso-Tipp

Viele Tätigkeiten beziehen sich auf die allgemeinen Kriterien für DNSH, die in den Anlagen des delegierten Klima-Rechtsakts aufgeführt sind:

Anlage A: DNSH-Kriterien zur Anpassung an den Klimawandel

Anlage B: DNSH-Kriterien zur nachhaltigen Nutzung und zum Schutz von Wasser- und Meeresressourcen

Anlage C: DNSH-Kriterien zur Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung durch den Einsatz und das Vorhandensein von Chemikalien

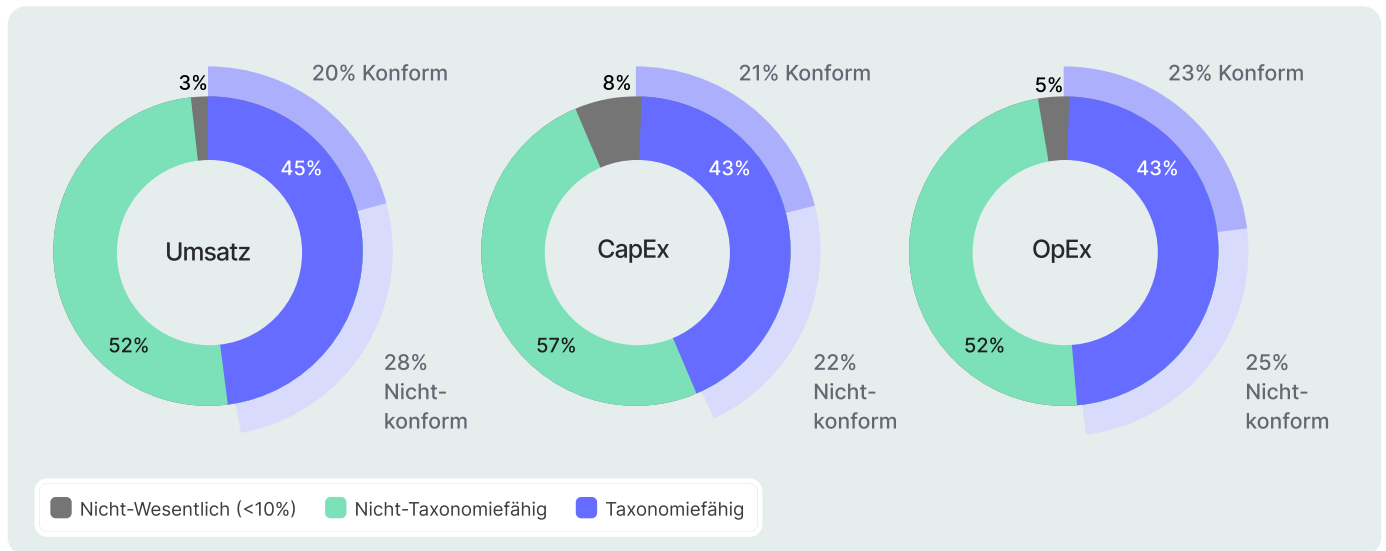
Anlage D: DNSH-Kriterien für den Schutz und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und Ökosysteme

Anlage E: Zusätzlich gibt es vereinzelt als Teil der DNSH noch Technische Spezifikationen für Sanitäre Geräte

2.4 Berichterstattung

Was sind die EU-Taxonomie KPIs?

Jedes Unternehmen, das im Rahmen der EU-Taxonomie-Verordnung Bericht erstattet, muss den nicht-taxonomiefähigen, taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Anteil sowie ggf. den nicht-wesentlichen Anteil seines Umsatzes, seiner Investitionsausgaben (CapEx) und seiner Betriebsausgaben (OpEx) offenlegen.



2.4.1 Definition von Allokationsmodellen und Quantifizierung von KPIs

Um die Taxonomiefähigkeit und -konformität zu quantifizieren, müssen Sie den Anteil von Umsatz, CapEx und OpEx, der mit taxonomiefähigen bzw. -konformen Tätigkeiten verbunden ist (Zähler), im Verhältnis zum Gesamtumsatz, CapEx und OpEx (Nenner) berechnen.

- **Umsatz** ist definiert als der Nettoerlös gemäß International Accounting Standard 1, Paragraph 82(a), übernommen durch die Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 der Kommission.¹
- **CapEx** ist definiert als Investitionsausgaben in Bezug auf Vermögenswerte oder Prozesse.
- **OpEx** umfasst bestimmte Betriebsausgaben. Dazu zählen direkte, nicht kapitalisierte Kosten im Zusammenhang mit Forschung und Entwicklung, Gebäudesanierungsmaßnahmen, kurzfristigen Mietverträgen, Wartung und Reparatur sowie der sonstigen alltäglichen Instandhaltung von Anlagen.

Wichtig: Nicht zu OpEx zählen nach EU-Taxonomie-Aufwendungen im Zusammenhang mit Gemeinkosten, Rohstoffen, dem Betrieb von Sachanlagen (Energie- und Personalkosten), sowie der Verwaltung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten.

¹ Bei einer HGB-Rechnungslegung ist der Ausweis der Umsatzerlöse gemäß § 275 HGB abzustellen.

Taxonomiefähig sind alle Umsätze aus EU-taxonomiefähigen Tätigkeiten bzw. CapEx und OpEx in EU-taxonomiefähige Tätigkeiten (s. Kapitel 2.2).

Taxonomiekonforme Umsätze erfüllen außerdem die Kriterien für einen wesentlichen Beitrag, DNSH-Kriterien und Mindestschutzmaßnahmen. CapEx und OpEx gelten als taxonomiekonform, wenn sie einer der folgenden drei Kategorien zugeordnet werden können:

- **Kategorie A:** CapEx bzw. OpEx, die sich auf Vermögenswerte oder Prozesse beziehen, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind.
- **Kategorie B:** CapEx bzw. OpEx, die (1) Teil eines Plans zur Ausweitung von taxonomiekonformen Tätigkeiten sind oder (2) es taxonomiefähigen Tätigkeiten ermöglichen, taxonomiekonform zu werden.
- **Kategorie C:** CapEx bzw. OpEx im Zusammenhang mit (1) dem Erwerb von Produkten aus taxonomiekonformen Tätigkeiten oder (2) der Durchführung einzelner Maßnahmen, durch die die Zieltätigkeiten kohlenstoffarm ausgeführt werden oder der Ausstoß von THG gesenkt wird (sofern diese Maßnahmen innerhalb von 18 Monaten umgesetzt und einsatzbereit sind).

Beispiele	CapEx	OpEx
Kategorie A	• Bau eines neuen energieeffizienten Bürogebäudes • Bau einer Anlage zur Herstellung von Solarzellen	• Wartung einer eigenen Windkraftanlage • Trainings für die Installation von Solaranlagen als Solarinstallateur • Personalkosten für das R&D-Team für Solaranlagen als PV-Anlagenbauer
Kategorie B	• Investition in eine neue Produktionslinie zur Herstellung von CO₂-armen Produkten • Kauf einer Elektrolyseanlage oder eines Wasserstofftanks für den Umbau der eigenen Stahlproduktion auf Wasserstoff	• Schulung von Mitarbeitern zur Implementierung eines Dekarbonisierungsplans • Beauftragung eines Expertenteams für Energieaudits und eine technische Machbarkeitsstudie zur Dekarbonisierung der eigenen Produktion
Kategorie C	• Installation von PV-Anlagen auf Gebäuden oder Kauf spezieller energieeffizienter Fenster bei Renovierungen • Ersetzen der bestehenden Fahrzeugflotte durch Elektrofahrzeuge	• Installation eines Energiemanagementsystems zur Senkung des Energieverbrauchs • Wartung und Optimierung eines Heizungs-, Lüftungs- und Klimasystems (HVAC) zur Verbesserung der Energieeffizienz



Achtung bei Tätigkeiten zur "Klimaanpassung"

Wenn eine Tätigkeit an den Klimawandel angepasst wird, können in der Regel lediglich die damit verbundenen Investitions- und Betriebsaufwände (sprich CapEx und OpEx) als taxonomiekonform deklariert werden, nicht jedoch der Umsatz, der ggf. mit der Tätigkeit generiert wird.

Dies liegt daran, dass der Umsatz im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit in der Regel keinen direkten Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel hat. Beispielsweise leistet eine klimaresiliente Produktionsstätte für Verbrennermotoren durch den Verkauf der Motoren keinen wesentlichen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel, sondern lediglich durch die Umbaumaßnahmen zur Klimaanpassung der Produktionsstätte.

Ausgenommen hiervon ist der Umsatz mit Produkten und Dienstleistungen, die anderen Unternehmen oder Privatpersonen dabei helfen, sich an den Klimawandel anzupassen, bspw. Hochwasserschutzsysteme oder Systeme zur Hitzeresistenz.

Es ist wichtig, ein transparentes und eindeutiges Allokationsmodell zu formulieren, um Umsatz, CapEx und OpEx systematisch bestimmten Tätigkeiten zuzuordnen. Es muss unbedingt sichergestellt werden, dass das Modell Doppelzahlungen effektiv ausschließt und die Konsistenz zwischen den verschiedenen KPIs aufrechterhält. Die zur Vermeidung von Doppelzahlungen angewandte Methodik sollte aus Gründen der Überprüfbarkeit und Transparenz in den Offenlegungen ausdrücklich beschrieben werden.

Allokationsbeispiel

Ein Unternehmen produziert zwei taxonomiefähige Produkte, speziell Produkt X (konform) und Produkt Y (nicht-konform), auf derselben Produktionslinie. Das Unternehmen investiert in eine neue Maschine (CapEx-Kategorie a), die sowohl für die Produktion von Produkt X als auch von Produkt Y genutzt wird. Es kauft Materialien und Strom zur Nutzung der Maschine, bezahlt Gemeinkosten (nicht Teil von OpEx) und führt Wartungsarbeiten durch (Teil von OpEx).

Die gesamten taxonomiefähigen CapEx und OpEx sind leicht zuzuordnen, da beide Produkte fähig sind.

Um jedoch die taxonomiekonformen (Produkt X) und nicht-konformen (Produkt Y) CapEx und OpEx zuzuordnen, muss ein Allokationsschlüssel definiert werden (z. B. Produktionsvolumen, Umsatz). Die Produktionslinie produziert 10 % Produkt X und 90 % Produkt Y, daher würde die Allokation 10 % konform und 90 % nicht-konform für die gesamten CapEx und OpEx der Maschine und Produktion betragen. Grundsätzlich sollte aber der spezifische CapEx und die Funktion der Investition berücksichtigt werden. Nur wenn keine direkte Zuteilung möglich ist, wird eine Aufteilung mithilfe eines Allokationsschlüssels vorgenommen.



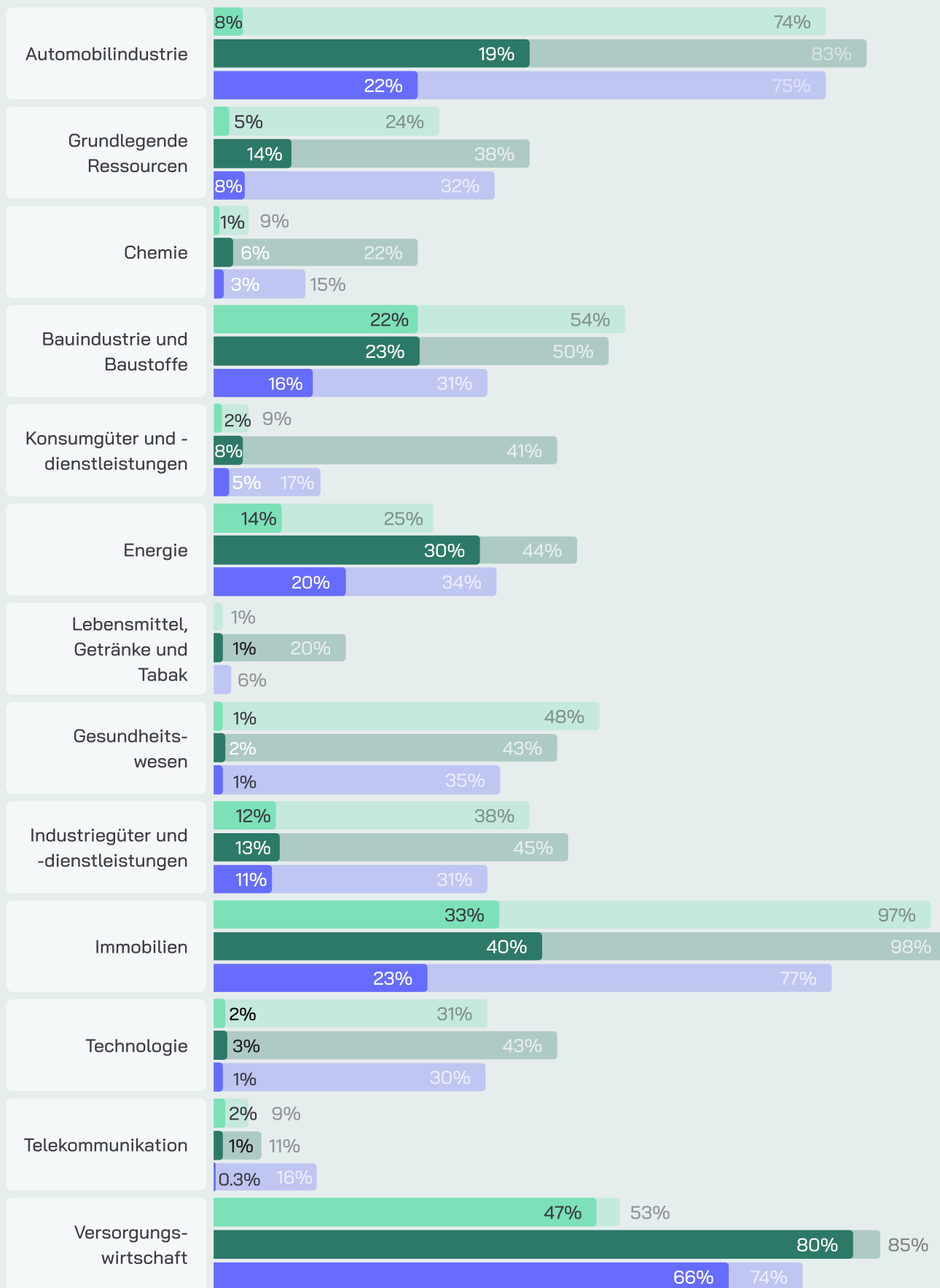
Tanso-Tipp

Zur Orientierung und zum Benchmarking empfehlen wir den [Sustainability Reporting Navigator](#) zu nutzen. Dort finden Sie eine Vielzahl an Berichten zur Einordnung und zum Vergleich. Ein Beispiel für Berichterstattung nach Omnibus-Logik bietet [TotalEnergies](#) (siehe S. 371).

Hinweis vom Wirtschaftsprüfer

Falls nach IFRS eine Segmentberichterstattung erstellt wird, darf die Auswahl der taxonomiekonformen Tätigkeiten den ausgewiesenen Segmentergebnissen nicht widersprechen. Eine konsistente Darstellung zwischen Segment- und Taxonomieberichterstattung ist sicherzustellen.

Durchschnittliche Kennzahlen für Taxonomiekonformität im Jahr 2024



Info: Die ausgegrauten Zahlen stellen die Verteilung der taxonomiefähigen Anteile dar.

Typischer % der Taxonomiefähigkeit nach Branche, von KPMG

Umsatz CapEx OpEx

2.4.2 Entwicklung eines CapEx-Plans

Ein CapEx-Plan (Investitionsplan) strukturiert und dokumentiert die geplanten Investitionen und Betriebsausgaben eines Unternehmens über den Berichtszeitraum hinaus (bis zu 5 Jahre). Er dient als strategisches Instrument, um Investitionen umfassend und vorausschauend zu analysieren. Dieser Ansatz erhöht die Effizienz und Transparenz in der Finanzplanung und unterstützt Unternehmen dabei, Investitionsentscheidungen zu treffen, die mit den Nachhaltigkeitszielen der EU-Taxonomie übereinstimmen.

CapEx-Pläne werden in zwei Haupttypen unterteilt:



Ausbauplan (Expansion Plan)

Der Schwerpunkt liegt auf der Ausweitung von Wirtschaftstätigkeiten, die bereits taxonomiekonform sind



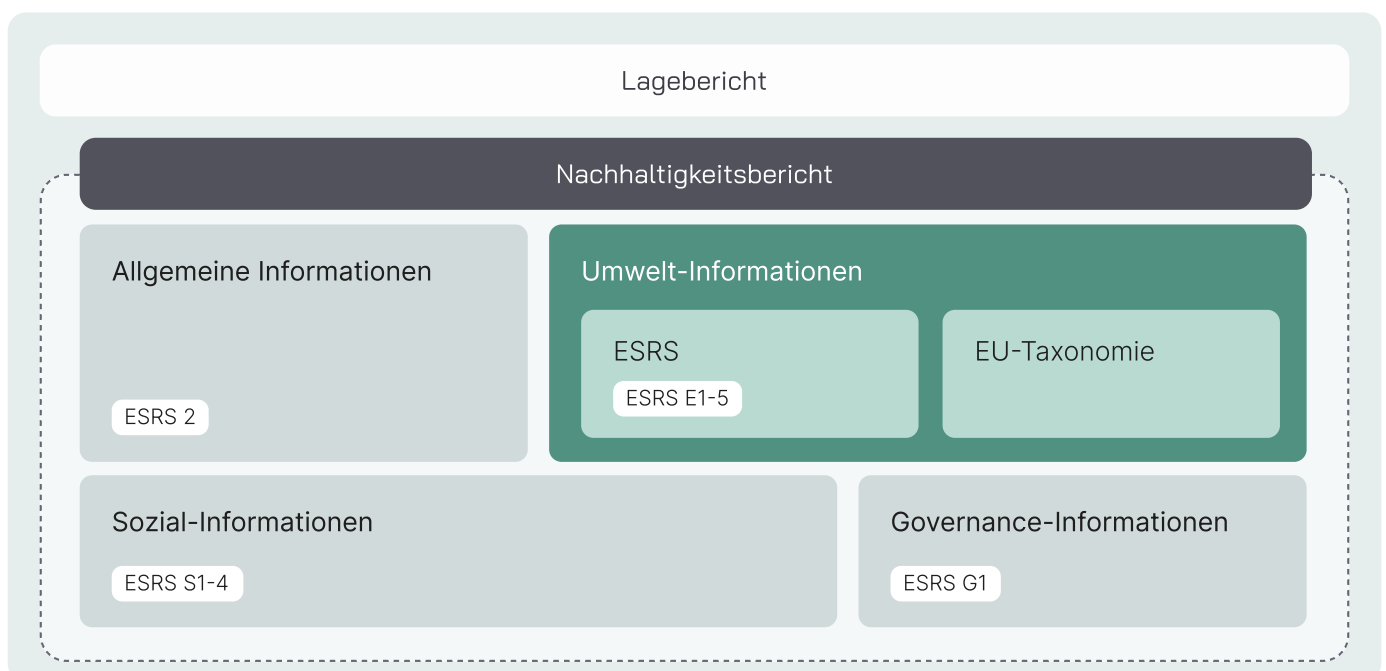
Aktualisierungsplan (Upgrade Plan)

Umwandlung von taxonomiefähigen Tätigkeiten in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten

Um die Anforderungen der EU-Taxonomie zu erfüllen, muss ein Investitionsplan auf der aggregierten Ebene der wirtschaftlichen Tätigkeiten offengelegt werden. Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass der Plan entweder direkt vom Leitungsorgan des Unternehmens genehmigt oder in seinem Namen bestätigt wird, um die Rechenschaftspflicht und die Ausrichtung auf die strategischen Ziele zu gewährleisten. Ausführliche Hinweise zu den spezifischen Elementen, die in einem Investitionsplan enthalten sein müssen, finden Sie in [Anhang I, Abschnitt 1.1.2.2](#) der EU-Taxonomie-Verordnung. Beispiele von Unternehmen, die CapEx-Pläne vorgelegt haben, finden Sie von [OMV \(Chemie\)](#) und [VW \(Automobilindustrie\)](#).

2.4.3 Offenlegung der EU-Taxonomie im jährlichen Nachhaltigkeitsbericht

Die EU-Verordnung ist eindeutig, was die Berichterstattung nach der Taxonomie betrifft. Die Informationen zur EU-Taxonomie müssen von Unternehmen als Teil der CSRD-basierten Nachhaltigkeitsberichterstattung in einem separaten Abschnitt des Lageberichts veröffentlicht werden. Sie sollten zusammen mit (entweder vor oder nach) den Umwelt-ESRS veröffentlicht werden.



Der EU-Taxonomie-Bericht umfasst gemäß EU-Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 und den delegierten Rechtsakten 2021/2178 sowie 2026/73:

- Anwendungsbereich der Berichterstattung, einschließlich Berichtsperiode, Konsolidierungskreis und Abgrenzung der einbezogenen Unternehmensteile
- Identifikation und Darstellung der taxonomiefähigen und -konformen Wirtschaftstätigkeiten
- Quantitative EU-Taxonomie-KPIs, bestehend aus den Anteilen taxonomiefähiger bzw. taxonomiekonformer Umsätze, CapEx und OpEx am jeweiligen Gesamtwert
- Methodik zur Ermittlung der KPIs, einschließlich Zuordnungs- und Abgrenzungslogik sowie Annahmen
- Angaben zu Schätzungen, Vereinfachungen und Datenlücken, die die Aussagekraft der KPIs beeinflussen können, insb. Verwendung von Wesentlichkeitsschwellen (siehe hierzu: Kapitel 2.1.4 sowie 2.2.3)
- Qualitative Erläuterungen zur Einordnung der Ergebnisse und wesentlichen Veränderungen ggü. Vorjahr
- Die Darstellung aller Angaben in den verbindlich vorgegebenen EU-Tabellenformaten

Meldebogen 1 - Zusammenfassung: Anteil des Umsatzes, der CapEx und OpEx aus Waren oder Dienstleistungen, die mit taxonomiefähigen oder taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind – Offenlegung für das Jahr (N)

KPI	Insgesamt	Anteil taxonomiefähiger Tätigkeiten	Taxonomiekonforme Tätigkeiten	Anteil taxonomiekonformer Tätigkeiten	Aufschlüsselung der taxonomiekonformen Tätigkeiten nach Umweltzielen						Anteil der ermöglichten Tätigkeiten	Anteil der übergangstätigkeiten	Nicht bewertete nicht wesentliche Tätigkeiten	Taxonomiekonforme Tätigkeiten im vorgegangenen Geschäftsjahr (N-1)	Anteil taxonomiekonformer Tätigkeiten im vorgegangenen Geschäftsjahr (N-1)
					Klimaschutz	Anpassung an den Klimawandel	Wasser	Kreislaufwirtschaft	Umweltverschmutzung	Biologische Vielfalt					
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)
Text	Währung	%	Währung	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	Währung	%
Umsatz		%		%	%	%	%	%	%	%	%	%	%		%
CapEx		%		%	%	%	%	%	%	%	%	%	%		%
OpEx		%		%	%	%	%	%	%	%	%	%	%		%

Meldebogen 2 - pro KPI: Anteil des Umsatzes / CapEx / OpEx aus Waren oder Dienstleistungen, die mit taxonomiefähigen oder taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind – Offenlegung für das Jahr (N) (Aufgliederung nach Tätigkeit)

Wirtschaftstätigkeiten	Code	Taxonomiefähiger KPI (Anteil des/r taxonomiefähigen Umsatzes, CapEx, OpEx)	Taxonomiekonformer KPI (Geldwert des Umsatzes, der CapEx, der OpEx)	Taxonomiekonformer KPI (Anteil des/r taxonomiekonformen Umsatzes, CapEx, OpEx)	Umweltziel der taxonomiekonformen Tätigkeiten						Ermöglichte Tätigkeit	Übergangstätigkeit	Taxonomiekonformer Anteil der taxonomiefähigen Tätigkeiten
					Klimaschutz	Anpassung an den Klimawandel	Wasser	Kreislaufwirtschaft	Umweltverschmutzung	Biologische Vielfalt			
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)
Text		%	Währung	%	%	%	%	%	%	%	(Ggf. E)	(Ggf. T)	%
Tätigkeit 1				%	%	%	%	%	%	%			
Tätigkeit 2				%	%	%	%	%	%	%			%
Summe der Konformität nach Ziel					%	%	%	%	%	%			
KPI-Gesamtwert (Umsatz / CapEx / OpEx)				%	%	%	%	%	%	%	%	%	%

Info: Die Offenlegung ist für jedes Geschäftsjahr (N) sowie getrennt nach den KPIs Umsatz, CapEx und OpEx vorzunehmen.

2.5 Verankerung & Steuerung

2.5.1 Ableitung von Erkenntnissen und Verbesserungspotenzialen für künftige Berichtsjahre

Mit der Erstellung des ersten EU-Taxonomie-Berichts ist ein bedeutender Meilenstein in der Nachhaltigkeitsberichterstattung geschafft. Doch natürlich gilt hier: Nach dem EU-Taxonomie-Berichtsprozess ist vor dem EU-Taxonomie-Berichtsprozess! Statt nun das Thema EU-Taxonomie für mehrere Monate ganz ruhen zu lassen, sollte mindestens die Zeit nach dem Berichtsprozess genutzt werden, um Lessons Learned abzuleiten, die für den kommenden EU-Taxonomie-Bericht Verbesserungen darstellen könnten.



Horváth Checkliste zu Lessons Learned für künftige EU-Taxonomie-Berichtsprozesse

Prozesse & Organisation

- ☒ Waren Rollen, Zuständigkeiten und Zeitpläne klar festgelegt – und an alle verständlich kommuniziert?
- ☒ Gab es Abhängigkeiten von einzelnen Personen oder Engpässe? Müssen Wissen oder Verantwortlichkeiten neu verteilt oder klarer erklärt werden?
- ☒ Welche Schritte haben besonders viel Zeit gekostet (z.B. Abstimmungen, Zusammenführen von Daten, Reviews)? Was können wir im nächsten Jahr vereinfachen oder standardisieren?
- ☒ Wo haben wir manuell in Excel gearbeitet, obwohl eine automatisierte Lösung sinnvoll wäre?
- ☒ Welche Punkte hat der Wirtschaftsprüfer kritisch hinterfragt oder zur Nachbesserung zurückgegeben?
- ☒ Haben wir das notwendige Wissen bereits intern verankert oder sind wir noch auf externe Ressourcen angewiesen? Falls nicht: Wie stellen wir den zukünftigen sukzessiven Wissenstransfer sicher?

Daten & Methodik

- ☒ Waren Datenquellen und Berechnungslogiken klar beschrieben und gut nachvollziehbar?
- ☒ Wo mussten wir schätzen oder Annahmen treffen, weil Daten gefehlt oder nicht eindeutig waren?
- ☒ Sind unsere Nachweise und Dokumente so aufbereitet, dass wir sie im nächsten Jahr einfach wiederverwenden können?

Ambition & Maßnahmenplanung

- ☒ Wollen wir im nächsten Berichtsjahr bessere Kennzahlen ausweisen – und für welche Tätigkeiten konkret?
- ☒ Welche konkreten Maßnahmen (z.B. Prozesse, Investitionen, Datenverbesserungen) sind dafür notwendig? Welche sind besonders wichtig? Welche lassen sich mit wenig Aufwand umsetzen („low-hanging fruits“)?

Tipp: Gemeinsame Rückschau mit dem Wirtschaftsprüfer

Zur Beantwortung der Fragen bietet sich nach Abschluss des Berichts eine kurze Lessons-Learned-Session mit dem Wirtschaftsprüfer an. Dabei können kritische Prüfpunkte, typische Rückfragen und Unklarheiten offen besprochen und konkrete Empfehlungen für den nächsten Berichtszyklus abgeleitet werden. Das hilft, Überraschungen im nächsten Jahr zu vermeiden und den Prüfungsprozess effizienter zu gestalten.

2.5.2 Integration in den Regelbetrieb und organisatorische Verankerung

Nach dem ersten abgeschlossenen EU-Taxonomie-Berichtszyklus sollte der Fokus darauf liegen, den Prozess dauerhaft im Regelbetrieb zu verankern. Ziel ist es, den jährlichen Aufwand zu reduzieren und die Berichterstattung möglichst effizient und wiederholbar zu gestalten.

Dafür empfiehlt es sich, die bestehenden Finanzdatenstrukturen so weiterzuentwickeln, dass taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten sowie deren Konformitätsstatus klar abgebildet sind. Eine konsistente Zuordnung erleichtert nicht nur die Datenerhebung, sondern auch die Nachvollziehbarkeit gegenüber internen und externen Prüfern. In der Praxis setzen viele Unternehmen zudem auf eine integrierte Nachhaltigkeitssoftware, die sowohl die CSRD- als auch die EU-Taxonomie-Berichterstattung unterstützt. Dadurch lassen sich Datensammlung, Konsolidierung und Berichterstellung besser verzahnen und weitgehend automatisieren. Gleichzeitig wird die Zusammenarbeit zwischen Fachbereichen, Finance und Nachhaltigkeit vereinfacht. Eine solche systematische Verankerung bildet die Grundlage für einen stabilen, prüfungssicheren und zukunftsfähigen EU-Taxonomie-Berichtsprozess.

Wenn nicht bereits erfolgt, sollten Verantwortlichkeiten eindeutig festgelegt und langfristig stabil besetzt sein – insbesondere an der Schnittstelle zwischen Finance, Nachhaltigkeit und operativen Fachbereichen. Insbesondere bei komplexeren Unternehmensstrukturen sollte als zentrale Governance ein starkes, zentrales Kernteam aus den genannten Bereichen zusammengestellt werden, die in Kombination mit der Benennung dezentraler Fachexperten in den Fachbereichen – und falls relevant, Regionen oder Tochtergesellschaften – für ein einheitliches, effizientes Vorgehen sorgt.

Gleichzeitig empfiehlt es sich, das notwendige EU-Taxonomie-Grundverständnis gezielt in den beteiligten Funktionen aufzubauen und zu erhalten, etwa durch klare Leitlinien, Schulungen oder standardisierte Arbeitsunterlagen. So wird sichergestellt, dass die EU-Taxonomie nicht als einmaliges Projekt, sondern als fester Bestandteil der jährlichen Berichts- und Steuerungsprozesse verstanden und gelebt wird.

2.5.3 Implikationen der EU-Taxonomie auf die Nachhaltigkeitssteuerung



Die EU-Taxonomie beeinflusst die Nachhaltigkeitssteuerung von Unternehmen vor allem dadurch, dass sie Transparenz über die ökologische Einordnung zentraler Geschäftstätigkeiten schafft. Sie zeigt auf, welche Teile des Geschäftsmodells bereits taxonomiekonform sind, welche lediglich taxonomiefähig sind und wo weitere Transformationsbedarfe und -potentiale bestehen.

Wird diese Transparenz gezielt genutzt, kann die EU-Taxonomie über die reine Berichtspflicht hinaus als Orientierungsrahmen für strategische Entscheidungen, Investitionsprioritäten und Transformationspfade dienen. Voraussetzung dafür ist, dass die EU-Taxonomie nicht isoliert betrachtet wird, sondern schrittweise in bestehende Steuerungs- und Entscheidungsprozesse integriert wird.

In der Praxis bedeutet dies, dass Unternehmen zunächst festlegen müssen, welche Rolle die EU-Taxonomie in der Nachhaltigkeitssteuerung einnehmen soll. Darauf aufbauend sind konkrete Schritte erforderlich, um die EU-Taxonomie systematisch nutzbar zu machen. Typischerweise umfassen diese unter anderem:

- ☑ Das Unternehmen definiert, in welchem Kontext EU-Taxonomie-Kennzahlen genutzt werden, beispielsweise als zusätzliche Entscheidungsgrundlage für Investitionen oder zur Einordnung von Transformationsfortschritten.
- ☑ Es wird festgelegt, wie Umsatz-, CapEx- und gegebenenfalls OpEx-Kennzahlen interpretiert und in Management-Diskussionen eingebunden werden, ohne bestehende finanzielle Steuerungskennzahlen zu ersetzen.
- ☑ Die Investitions- und CapEx-Planung wird gezielt mit der EU-Taxonomie verknüpft, indem geprüft wird, welche Investitionen taxonomiekonform sind oder perspektivisch zur Erhöhung der Taxonomiekonformität beitragen können.
- ☑ EU-Taxonomie-Informationen werden schrittweise in bestehende Steuerungs- und Reportingformate integriert, etwa in Investitionsübersichten, Nachhaltigkeits-Dashboards oder strategische Zielbilder, anstatt separate Sonderberichte zu etablieren.

Werden diese Schritte konsequent umgesetzt, entwickelt sich die EU-Taxonomie zu einem wirkungsvollen Bestandteil der Nachhaltigkeitssteuerung. Sie unterstützt Unternehmen dabei, Investitionsentscheidungen transparenter zu treffen, Transformationsfortschritte gezielt zu steuern, günstigere Konditionen bei Krediten zu bekommen und die ökologische Ausrichtung des Geschäftsmodells langfristig weiterzuentwickeln.



Priorisierung von Maßnahmen zur Erhöhung des taxonomiekonformen Anteils

Insbesondere Unternehmen aus emissionsintensiven Industrien weisen im ersten Berichtsjahr oft einen geringen Anteil taxonomiekonformer Tätigkeiten aus. Ab dem zweiten Jahr sollte daher das Konformitätspotenzial systematisch bewertet werden, um gezielt in Maßnahmen zu investieren, die diesen Anteil langfristig steigern.

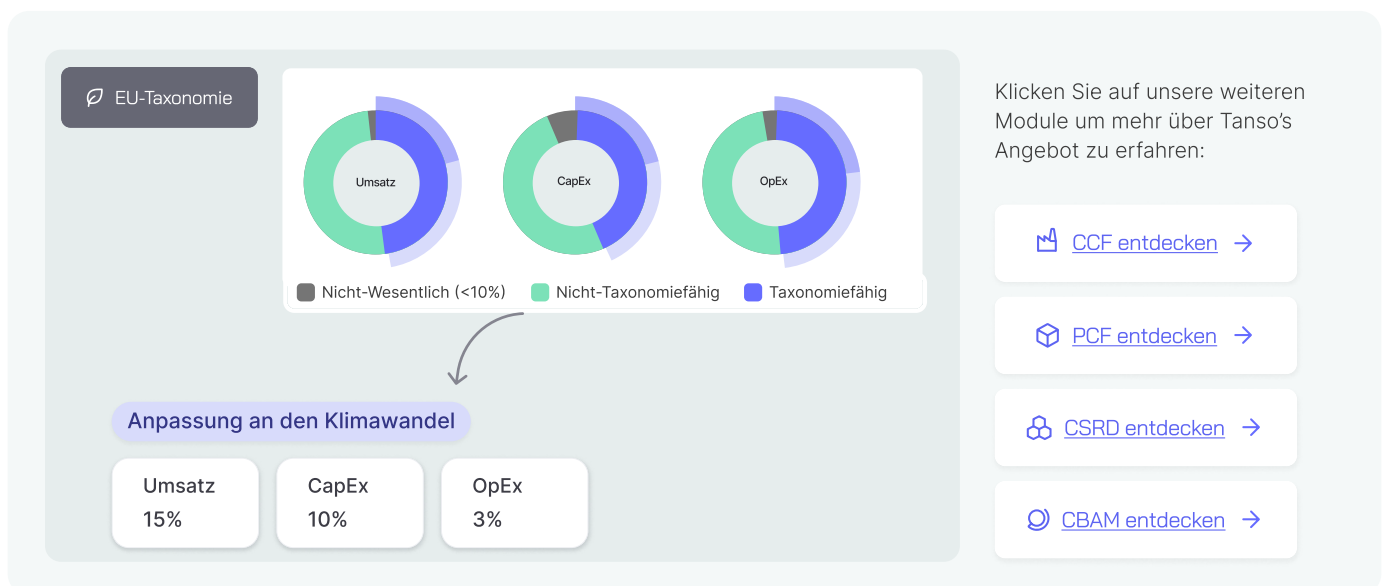
Grundlage dafür ist ein tiefes Verständnis der tätigkeitsspezifischen TSC: Nur wer die Anforderungen kennt, kann ableiten, welche Produkte, Dienstleistungen, Produktionsstandorte oder Investitionsprojekte das Potenzial haben, künftig taxonomiekonform zu werden. Bei der Priorisierung sollten Maßnahmen bevorzugt werden, die entweder leicht umsetzbar sind oder einen großen Hebel auf die relevanten KPIs (Umsatz, Capex, Opex) haben. Die geplanten Maßnahmen können dann in den CapEx-Plan mit aufgenommen werden. So entsteht schrittweise ein belastbarer Zukunftsplan, der Taxonomie-Anforderungen mit unternehmerischen Nachhaltigkeitszielen verknüpft und auch für die Angaben zu Maßnahmen und Transitionsplänen der CSRD genutzt werden können.



3 Wie Tanso unterstützt

Tanso bietet als ganzheitliche Nachhaltigkeitsplattform alles, um Nachhaltigkeitsberichterstattung in einem Standardprozess abzubilden. Das Modul zur EU-Taxonomie bildet den hier beschriebenen Prozess zur Vorbereitung, der Fähigkeits- und Konformitätsprüfung intuitiv in Deutsch und Englisch ab. Der Taxonomiebericht kann mit den Standardvorlagen gemeinsam mit der CSRD direkt in die Nachhaltigkeitserklärung integriert werden. Klare Vorgaben zu Dokumentation und Prozessen, die mit Wirtschaftsprüfungen validiert wurden, ermöglichen die effiziente und prüfungssichere EU-Taxonomiebewertung in einem wiederholbaren Prozess.

[Hier erhalten Sie mehr Informationen zum EU-Taxonomie Modul.](#)



Entdecken Sie Tanso – Ihre Komplettlösung für Nachhaltigkeit

Gerne können Sie einen unverbindlichen Termin vereinbaren, um einen Einblick zu erhalten.

Kontakt



Raffael Detzel
Vertriebsleiter

raffael.detzel@tanso.de
+49 170 9332918



4 Wie Horváth unterstützt

Horváth ist eine international tätige Top-Managementberatung für Transformation, Performance Management und Digitalisierung. Im Bereich Nachhaltigkeit unterstützt Horváth Unternehmen ganzheitlich – unter anderem in den Bereichen Dekarbonisierung, ESG-Reporting, Strategie und nachhaltige Lieferketten.

Horváth begleitet Unternehmen bei allen Schritten entlang der effizienten und prüfungskonformen Umsetzung der EU-Taxonomie. Ziel ist es, die regulatorischen Anforderungen nicht isoliert zu erfüllen, sondern sie als belastbaren Regelprozess im Unternehmen zu etablieren. Der bewährte Horváth-Ansatz zur EU-Taxonomie verbindet fachliche Tiefe mit pragmatischer Umsetzbarkeit. Im Fokus stehen klare Entscheidungslogiken, konsistente Abgrenzungen und eine nachvollziehbare Dokumentation, die den Anforderungen einer Wirtschaftsprüfung standhält.

Ein besonderer Wert liegt auf der ganzheitlichen Verankerung der EU-Taxonomie in der Organisation. Horváth unterstützt bei der Definition klarer Rollen und Verantwortlichkeiten, der Verzahnung mit bestehenden Steuerungs-, Reporting- und Finanzprozessen sowie der schrittweisen Integration des Klassifikationssystems in das Nachhaltigkeits- und Performance Management. So wird die Taxonomie nicht nur als regulatorische Pflicht verstanden, sondern als Orientierungsrahmen für Investitionsentscheidungen und Transformationspfade genutzt.



Kontakt



Stefanie Vorkamp
Principal

svorkamp@horvath-partners.com
+49 1522 8596680



Kristin Neuwerth
Managing Consultant

kneuwerth@horvath-partners.com
+49 162 2886098

5 EU-Taxonomie Checkliste

Vorbereitung

- ☐ Aufstellung eines Projektteams und eines Plans
 - ☐ Überprüfung regulatorischer Neuerungen
 - ☐ Identifizierung der Finanzdatenstrukturen und bestehenden sozialen Schutzmaßnahmen
 - ☐ Abstimmung zum Reportingkalender für aktuelles Geschäftsjahr
 - ☐ Ermittlung und Dokumentation der Berichtsgrenze bzw. relevanter Änderungen in der Unternehmensstruktur
 - ☐ Prüfung und Entscheidung hinsichtlich Unwesentlichkeit OpEx-KPI, falls nach Prüfung irrelevant
-

Taxonomiefähigkeit

- ☐ Identifizierung der Taxonomiefähigkeit der Tätigkeiten des Unternehmens
 - ☐ Zuteilung von Umsatz, CapEx & OpEx zu taxonomiefähigen Tätigkeiten
 - ☐ Entscheidung zur Anwendung der 10%-Wesentlichkeitsschwelle sowie ggf. Festlegung unwesentlicher Tätigkeiten
-

Taxonomiekonformität

- ☐ Identifizierung des Potenzials der Wirtschaftstätigkeiten zur Taxonomiekonformität
 - ☐ Nachweis der Erfüllung der TSC zum wesentlichen Beitrag sowie für die DNSH-Kriterien
 - ☐ Implementierung und Dokumentation der Mindestschutzmaßnahmen
 - ☐ Zuteilung von Umsatz, CapEx und OpEx zu taxonomiekonformen Tätigkeiten
-

Berichterstattung

- ☐ Erstellung bzw. Aktualisierung des EU-Taxonomie-Fachkonzeptes als prüfsichere Dokumentation
- ☐ Definition von Allokationsmodellen und Quantifizierung von KPIs
- ☐ Offenlegung der EU-Taxonomie (qualitativ sowie quantitativ inkl. Erläuterung zu Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr)
- ☐ Etablierung eines prüfbaren und automatisierten Berichtsprozesses

Verankerung & Steuerung

- ☐ Dokumentation der Lessons Learned nach Berichtsperiode
- ☐ Anstoßen von Effizienzoptimierungen, z.B. Auswahl und Einführung eines entsprechenden Tools zur Prozess- und Berichtsunterstützung
- ☐ Festlegung Zielbilder für Verankerung und Steuerung
- ☐ Erstellung einer Roadmap für Weiterentwicklungen
- ☐ Umsetzung Zielbilder und Integration KPIs in Steuerungsprozesse

Glossar

6 Die wichtigsten Konzepte der EU-Taxonomie

Die sechs Umweltziele der EU

Klimaschutz

zielt darauf ab, die Treibhausgasemissionen durch Vermeidung, Verringerung oder Verbesserung des Abbaus von Treibhausgasen im Einklang mit den Zielen des Pariser Abkommens zu stabilisieren.

Anpassung an den Klimawandel

konzentriert sich auf die Verringerung der negativen Auswirkungen des Klimawandels oder auf die Nutzung der positiven Auswirkungen durch Maßnahmen, die die Widerstandsfähigkeit verbessern und die Anfälligkeit verringern.

Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen

gewährleistet eine nachhaltige Bewirtschaftung der Wasser- und Meeresressourcen, die alle ober- und unterirdischen Wasserkörper umfasst.

Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft

fördert den Übergang von einem linearen „Take-Make-Waste“-Modell zu einer Kreislaufwirtschaft, in der Ressourcen effizient genutzt werden, Abfälle minimiert werden und Materialien so lange wie möglich im Umlauf bleiben.

Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung

geht um die Verringerung und Kontrolle der Verschmutzung, die Emissionen in Luft, Wasser und Boden sowie die Freisetzung bedenklicher Stoffe umfasst.

Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

zielt auf den Schutz und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und gesunder Ökosysteme, einschließlich Land-, Süßwasser- und Meeresökosysteme, in Anerkennung ihrer entscheidenden Rolle für das Leben auf der Erde.

DNSH (Do No Significant Harm)

Dieser Grundsatz stellt sicher, dass eine Tätigkeit keine negativen Auswirkungen auf eines der anderen fünf Umweltziele hat.

Beispiel: Ein Abfallentsorgungsunternehmen, das zum Ziel der Kreislaufwirtschaft beiträgt, muss auch sicherstellen, dass seine Tätigkeit keine erhebliche Umweltverschmutzung verursacht (keine erhebliche Beeinträchtigung des Ziels der Vermeidung von Umweltverschmutzung)

Mindestschutz- maßnahmen

Damit eine Tätigkeit als ökologisch nachhaltig angesehen werden kann, muss sie ein Mindestmaß an sozialen und Governance-Schutzmaßnahmen erfüllen, die sich an internationalen Standards wie den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte orientieren.

Beispiel: Ein Bergbauunternehmen, das sich an der Taxonomie orientieren möchte, muss nachweisen, dass es die Menschenrechte achtet, faire Arbeitspraktiken anwendet und eine verantwortungsvolle Landnutzung betreibt.

Non-Financial Reporting Directive (NFRD)

Verpflichtet große Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Mitarbeitenden, bestimmte nichtfinanzielle Informationen offenzulegen. Dazu zählen gelistete Unternehmen, Banken und Versicherungen. Die Richtlinie fordert die Offenlegung von Informationen in Bereichen wie Umwelt, Soziales und Mitarbeiterbelange, Achtung der Menschenrechte sowie Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Ziel ist es, Transparenz und Vergleichbarkeit nichtfinanzieller Informationen innerhalb der EU zu erhöhen.

Taxonomiefähigkeit

Eine Wirtschaftstätigkeit ist taxonomiefähig, wenn sie in der EU-Taxonomie in der Liste der Tätigkeiten aufgeführt ist, die wesentlich zu mindestens einem der sechs Umweltziele beitragen können. Die Taxonomiefähigkeit bedeutet nicht, dass die Tätigkeit ökologisch nachhaltig ist, sondern nur, dass sie das Potenzial dazu hat. An manchen Stellen in den Gesetzestexten wird dabei auch von taxonomiegeeigneten Wirtschaftstätigkeiten gesprochen.

Taxonomiekonformität

Eine Wirtschaftstätigkeit ist taxonomiekonform, wenn sie alle Kriterien für einen wesentlichen Beitrag, DNSH und Mindestschutzmaßnahmen für das betreffende Umweltziel erfüllt. Die Konformität bedeutet, dass die Tätigkeit einen wesentlichen Beitrag zu den Nachhaltigkeitszielen des Green Deal leistet und somit gemäß dem Rahmen der EU-Taxonomie ökologisch nachhaltig ist.

Technische Bewertungskriterien (TSC)

Eine Liste an Kriterien für jede Wirtschaftstätigkeit, anhand deren bestimmt wird, (a) unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass die Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zu einem der EU Umweltziele leistet, und (b) ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (DNSH Kriterien).

Wesentlicher Beitrag

Dieser Grundsatz stellt sicher, dass eine Tätigkeit einen signifikanten positiven Beitrag zu dem jeweiligen Umweltziel leistet.

Beispiel: Ein Projekt für erneuerbare Energien müsste nachweisen, dass es eine erhebliche Menge an sauberer Energie erzeugt, um einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Wirtschaftstätigkeiten

Die EU-Taxonomie klassifiziert Wirtschaftstätigkeiten auf der Grundlage von Beschreibungen, die dem NACE-System (Systematik der Wirtschaftszweige) entsprechen. Bei einer Wirtschaftstätigkeit werden Ressourcen wie Kapital, Arbeit und Technologie kombiniert, um Waren oder Dienstleistungen zu produzieren. Beispiele sind das verarbeitende Gewerbe, die Energieerzeugung, die Landwirtschaft und das Verkehrswesen.

Übergangs- vs. ermöglichende Wirtschaftstätigkeiten

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die noch keine kohlenstoffarmen Alternativen zur Verfügung stehen und die Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die der besten Leistung des Sektors oder der Industrie entsprechen. Zudem müssen sie die beiden folgenden Bedingungen erfüllen:

- Sie sollten die Entwicklung und den Einsatz kohlenstoffarmer Alternativen nicht behindern
- Sie sollten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lebensdauer dieser Anlagen nicht zu einer Bindung an kohlenstoffintensive Anlagen führen

Ermöglichende Tätigkeiten sind solche, die andere unmittelbar in die Lage versetzen, einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten.

(Siehe Artikel 10 Absatz 2 sowie Artikel 10-16 Absatz 1 Taxonomie-Verordnung)

Unwesentliche Tätigkeiten

Unwesentliche Tätigkeiten sind Wirtschaftstätigkeiten, deren zugeordneter Umsatz, CapEx oder OpEx jeweils kumulativ unter 10 % des entsprechenden Gesamt-KPI liegt und die daher nicht auf Taxonomiefähigkeit oder -konformität geprüft werden müssen, sofern sie transparent offengelegt werden.

Zeitplan

7 Zeitplan für die EU-Taxonomie-Verordnung und delegierte Rechtsakte

Die EU-Taxonomie umfasst über 700 Seiten. Gemeinsam mit den delegierten Verordnungen, in denen die taxonomiefähigen Tätigkeiten mit ihren technischen Prüfkriterien für die Taxonomiekonformität definiert sind, kann dies entmutigend wirken. Hier finden Sie eine Übersicht mit den Links zu den Rechtstexten (sowohl in englischer als auch in deutscher Übersetzung).

